

## ZAHLEN UND ZEREMONIELL

### Eine skalentheoretische Annäherung an räumliche und monetäre Formen der Ordnung/Unordnung des Hofes

MARK HENGERER

Für die Erforschung der Entwicklungsdynamik der höfischen Welt hat sich das analytische Begriffspaar von formaler Ordnung und Informalität als nützlich erwiesen. Die formale Ordnung von Höfen strukturierte nicht allein Ordnung, sondern daran orientierte und folglich ganz spezifische Formen höfischer Informalitäten notwendigerweise mit und sie reagierte sogar noch auf das Phänomen der durch ihre Ordnungsanweisungen strukturierten Informalität, also auf die durch sie selbst erzeugte Differenz: sei es durch weitere Formalisierung, sei es durch Belastung von Phänomenen im Außenbereich des nicht Entschiedenen, des Informalen.<sup>1</sup>

Die Ordnungsleistung des Hofes erzeugte allerdings auch eine beachtliche Latenz. Texte über den Hof heben auch dann, wenn sie Phänomenen der Informalität Aufmerksamkeit schenken, oft eher auf Ordnung ab als auf Unordnung, zeichnen eher die festen Elemente des Zeremoniells als dessen Offenheit nach, rekonstruieren eher die Hierarchie der Hofränge als die Techniken der Subversion sozialer Ordnung. Gibt es andere Gründe als den Kohärenzzwang wissenschaftlicher Narrative? Es scheint, als sei an der Entstehung dieser Latenz eine Besonderheit des begrifflichen Grundgerüsts der Hofforschung beteiligt: die ‚Additionsdefinition‘ des Begriffes Hof als geographisch distinkter Raum, als Personalverband Hofstaat, als Normsystem Hofordnung und mitunter zudem noch als Hofgesellschaft.

Legt man diese kategorial ja ganz unterschiedlich angelegten Phänomene – Räume, Personen, Normen, Sozialverbände – bei der Betrachtung von Quellen höfischer Provenienz oder Referenz gleichsam übereinander, erhält Aufmerksamkeit eher das, was als Kongruenz in allen drei oder vier Bereichen erlebt wird. So gibt es beispielsweise den vom Begriff Hof und Hofstaat nicht stets klar unterschiedenen Begriff ‚Hofgesellschaft‘, der neben gewissen Höflingen jene räumlich und normativ auf den Hof hin orientierten Personen umfaßt, die kein Hofamt

1 Grundlegend Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation. Mit einem Epilog 1994, 5. Aufl., Berlin 1999, DERS., Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft, 2. Aufl., Opladen 1994. Eine Analyse der Differenz zwischen formaler und informaler Ordnung und des auch durch diese Differenz strukturierten sozialen Feldes bietet Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne (Historische Kulturwissenschaft, 3), Konstanz 2004. – Verwendete Abkürzungen: ÄZA, Ältere Zeremonialakten; HHStA, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien; HKA, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv Wien; HZAB, Hofzahlamtsbuch (im HKA); HStVz, Hofstaatsverzeichnisse; K., Karton; NÖHA, Niederösterreichische Herrschaftsakten (im HKA); OMeA SR, Obersthofmeisteramt Sonderreihe.

innehatten, aber etwa Eheleute oder Verwandte von Höflingen waren.<sup>2</sup> Dem entspricht freilich kein gleichwertiger Begriff für so etwas wie die Anti-Hofgesellschaft, obschon ein empirisches Korrelat selbst unter den Höflingen erkennbar wäre. Der Begriff der Anti-Hofgesellschaft könnte beispielsweise all jene umfassen, die zwar Höflinge waren, aber lieber zur Hasenjagd gingen als in den Reichshofrat, jene lutherischen Adeligen, die kein Hofamt hatten, aber eine (rechtlich schwer zu klassifizierende) Genehmigung ihres Feudalherren für das Betreten der kaiserlichen Vorzimmer, jene, die in der höfischen Residenz lebten, aber kein Hofamt erwarben und sich notgedrungen oder lieber in anderen Assoziationen wie religiösen Bruderschaften und Zünften organisierten oder sich als Handwerker mit oder ohne Zunftanschluß, mit oder ohne Hofprivileg über Wasser hielten.

Hofforschung, das sollen diese Beispiele andeuten, operiert vermutlich nicht nur im Falle seltener Ausnahmen mit einer latenten Ordnungsvermutung bzw. dem Wunsch, Ordnung in das Forschungsfeld hineinzutragen. Die Mühe, die es kostete, Situationen herzustellen, in denen Fürsten ihre höfische Ordnung selbst adäquat repräsentiert fanden, wird in wissenschaftlichen Texten nicht stets mitrekonstruiert. Die lange Übung beispielsweise, die es brauchte, um beim höfischen Ballett an der Darbietung eines bewegten Bildes kosmischer oder mythischer Ordnung mitwirken zu können, überläßt die Hofforschung nicht selten der Theaterwissenschaft. Die Mühen und tristen Techniken der Geldbeschaffung werden nicht stets miterzählt, wenn auf Ausgaben verwiesen wird. Die Langeweile, die Schmerzen der vielen gicht- und alkoholkranken Höflinge, ihre verbotenen Plaudereien, geraten nicht bei jeder Skizze der öffentlichen Tafel mit aufs Tableau. In der Forschung zu Zeremoniell und Residenz wiederum, die so stark mit räumlichen Kategorien operiert, wird selten auf jene hingewiesen, die sonst noch in diesen Räumen waren: das aktenmäßig gut dokumentierte kaiserliche Reinigungspersonal findet selten Erwähnung, selten die Kaminheizer, die Nachtwächter, die Mäuse.

Es scheint, als seien die ‚idealen höfischen Situationen‘, die Inszenierungen und Rituale so stark, daß sie die den Blick auf den Hof auch nach Hunderten von Jahren noch nachhaltig beeinflussen, mitunter gar steuern. Unser Zugriff auf Räume, Menschen, Normen, Sozialverbände, so scheint es, hat sich noch nicht ganz gelöst von den von Fürsten, Künstlern und Ritualspezialisten erzeugten idealisierten Selbstbeschreibungen des Hofes als eines idealen Modells sozialer Ordnung. Es mag sein, daß dieses Drängen zu konsistenten Bildern so folgenreich war, weil es Konsistenz, Kohärenz und Konkordanz als naturähnlich konzipierte und Kulturleistung als Naturrealisation ausgeben konnte: Kaiser Ferdinand III. beispielsweise wurde auch mit Sätzen wie diesen auf sein Herrscheramt vorbereitet: *Si enim anima-*

2 Zu den kategorial unterschiedlichen Ansätzen der Hofforschung und ihren Konsequenzen für die Analyse des Hofzeremoniells vgl. Mark HENGERER, Art. „Hofzeremoniell“, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15, III) Ostfildern 2007, S. 433-455, hier S. 433-435.

*libus in multitudine viventibus a natura conceditur Princeps, cur denegabitur hominibus?*<sup>3</sup> Wo nach dem Verständnis der Zeitgenossen soziale Ordnung in Entsprechung zu natürlicher Ordnung gestaltet werden soll, wird die Spurensuche nach den Mühen des Arrangements mühseliger. Einigen Elementen des mühevollen Arrangements widmet sich dieser Beitrag.

Im ersten Teil möchten wir das Analyseinstrumentarium ein wenig schärfen und machen daher eine Anleihe bei der Skalentheorie. Das klingt zunächst abschreckend, ist im Grunde aber nichts anderes als eine mathematische Formalisierung einer uns noch von der Schulbank her bekannten sprachlich gefaßten Beobachtungstechnik: Wer erinnert sich nicht an den *ablativus mensurae*, jenen Fall, mit dem das den Römern so wichtige Maß des Unterschiedes eigene grammatikalische Dignität erhielt? Im zweiten Teil wird einer Verschleierungstechnik Aufmerksamkeit geschenkt, welche Elemente höfischer Inkonsistenz in den Bereich des Latenten schob: das höfische Besoldungssystem.

### Wozu Skalen?

Höfe idealisierten sie, aber sie vertrauen nicht darauf: auf die ‚natürliche Selbstordnung‘ von Menschen, Tieren und Räumen. Sie konstellierte sich statt dessen aufgrund von Normen, möglichst in idealen Situationen – etwa bei einem offiziellen Einzug oder Leichenzug, bei der Zuteilung von Zutrittsrechten in der Residenz oder im offiziellen Verzeichnis der Höflinge. Sie erzeugten Ordnung als Erzählung, als Abbildung, als Repräsentation in einer Reihe verschiedener Situationen.<sup>4</sup>

Die Konfrontation mit einem Hofstaatsverzeichnis beispielsweise ist nicht einfach so etwas wie ‚lineare Textlektüre‘: es ist eine Situation, in dem durch die graphische Disposition geleiteten, also implizit auch betrachtenden Leser deutlich werden *kann*, daß Hofstaatsverzeichnisse sehr verschiedenes leisten können: sie geben u.a. Listen als Hinweise auf Amtsanciennität und Zahlen als Hinweis auf Besoldungshöhen, zugleich, durch ihre Anordnung von Rubriken und Namen sowie Namensbestandteilen Hinweise auf Aspekte der sozialen Stellung der Besoldungsempfänger.

Wo Höflinge in den kaiserlichen Vorzimmern standen, das ließen sie im Zweifel die Türhüter wissen: „Die innere Gliederung des Raumes mit seinen primären

3 Ambrosius Roggerius OP, *Lycerna Principis Christiani*, Manuskript, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Reg. lat. 436, fol. 10r.

4 Siehe Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15, II, 1-2), Ostfildern 2005. Es ist kein Zufall, daß viele wichtige Bände über den Hof sehr zahlreiche Illustrationen bieten, vgl. *The princely courts of Europe. Ritual, politics and culture under the ancien régime 1500-1750*, hg. von John ADAMSON, London 1999, oder: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Jörg Jochen BERNS und Thomas RAHN (Frühe Neuzeit, 25), Tübingen 1995, oder: *Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit*, hg. vom Rudolstädter Arbeitskreis zur Residenzkultur, bearb. von Peter-Michael HAHN und Ulrich SCHÜTTE (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 3), München u.a. 2006.

Differenzierungen der Raumorientierung macht den Raum [...] in einer besonderen Weise geeignet, um skalierbare Unterschiede herzustellen und sie dauerhaft (wiederholbar) zu befestigen.“<sup>5</sup> Die Zuteilung von Zutrittsrechten auf kaiserliche Vorzimmer war keine isomorphe Abbildung, in der jedem Objekt eine Codierung entspräche, in dem also beispielsweise jeder Person ein Zimmer entspräche, sondern eine homomorphe Abbildung, in der üblicherweise ein Zimmer einer Menge von Personen mit verschiedenen Eigenschaften zugeordnet wurde. In der Rittersstube Ferdinands III. waren so gleichermaßen Mundschenke und Truchsessens versammelt; die einen aber bezogen (nominell) 400 fl. jährlich als Hofbesoldung, die anderen nur 360 fl.<sup>6</sup> Die einen konnten auf die anderen herabsehen und beide mochten meinen, daß sie persönlich weit über einem Pagen eines venezianischen Botschafters standen, und doch standen sie im gleichen Raum. Im gleichen Raum standen sie auch mit Personen, die weder Höflinge waren noch Adelige, etwa den Mitgliedern des Wiener Magistrats. Beim Leichenzug Ferdinands III. wiederum gingen nach dem Sarg der Bruder des verstorbenen Kaisers, danach der Kaisersohn und Thronfolger mit seinem Obersthofmeister Graf Portia an seiner Seite, danach die Fürsten Auersperg und Lobkowitz, welche Höflinge waren, erst dann *die andern hohen Ministri, geheimbe Rätthe* usw. Alle namentlich genannten Personen hatten Zutritt in das höchstrangige kaiserliche Vorzimmer, wobei ein Unterschied zwischen dem Fürsten- und Grafenrang nicht gemacht wurde.<sup>7</sup> Man konnte also wissen, wo man stand und dies deuten, konnte zugleich aber wissen, daß der eigene Status in anderen Situationen anders gewertet wurde.

Wir haben es beim Hof also mit einer Reihe sehr verschiedener mit Situationen zu tun, in denen der Hof sich zwar selbst als „strukturtreue Abbildung“ von Ordnungsmustern entwarf, aber wir stoßen auf unterschiedliche Strukturen von Ord-

5 Rudolf SCHLÖGL, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155-224, hier S. 190. Zum Problem von Skalierung und Codierung der Gunst des Herrschers Mark HENGERER, Macht durch Gunst? Zur Relevanz von Zuschreibungen am frühneuzeitlichen Hof; in: *Šlechta v habsburské monarchii a císařský dvůr (1526-1749)*, hg. von Václav BŮŽEK und Pavel KRÁL (Opera historica, 10). České Budějovice, S. 67-100, hier S. 82-86.

6 Besoldungen der Höflinge Ferdinands III. in: HHStA, OMeA SR 186 und 187. Zur Zutrittsordnung des Kaiserhofes bzw. zum Zugang zu den Dynasten zuletzt Irmgard PANGERL, „Höfische Öffentlichkeit“. Fragen des Kammerzutritts und der räumlichen Repräsentation am Wiener Hof, in: *Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1800). Eine Annäherung*, hg. von DERS., Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, 31; Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 47), Innsbruck u.a. 2007, S. 255-285; HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 215-276; Christian BENEDIK, Die herrschaftlichen Appartements. Funktion und Lage während der Regierungen von Kaiser Leopold I. bis Kaiser Franz Joseph I., in: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege. Wiener Hofburg. Neue Forschungen* 51 (1997), S. 552-570, DERS., Die Repräsentationsräume der Wiener Hofburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Das siebzehnte Jahrhundert in Österreich* 2 (1997), S. 7-22.

7 HHStA, ZA Prot. I, p. 639-641, Leichenkondukt für Ferdinand III.

nungsmaßen, auf verschiedene Skalentypen. Rekapitulieren wir kurz nach Rainer Schnell einige besonders wichtige Skalentypen und ihre Eigenschaften.<sup>8</sup>

Die Nominalskala erfordert allein die Möglichkeit, Objekte auf Gleichheit im Hinblick auf die relevante Dimension hin zu unterscheiden. Die Zuordnung ist eine Benennung, die jedes Objekt genau einer Klasse zuordnet. Zulässig sind bei Nominalskalen nur mathematische Transformationen, welche die Eindeutigkeit der Zuordnung von Objekt und Code erhalten. Personen lassen sich so etwa der Klasse der Höflinge und der Nichthöflinge zuteilen. Eine weitere Skala wäre die Zuteilung von Höflingen auf verschiedene Hofämter.

Die Ordinalskala erfordert zusätzlich die Möglichkeit der Zuordnung von Rängen der Objekte im Hinblick auf die relevante Dimension. Diese Rangordnung kann man mit Codezahlen wiedergeben. Die Geheimratsstube hatte beispielsweise im System der kaiserlichen Vorzimmer den Rang 1, die Ritterstube nach den beiden Vorzimmern (2 und 3) den Rang 4, die Wachstube Rang 5. Der Obersthofmeister hatte unter den Obersten Hofämtern am Kaiserhof im 17. Jahrhundert die Rangstelle 1, der Oberstkämmerer Rang 2, der Oberstallmeister 3 usw. Wir sehen nun, daß diese Rangordnung den Leichenzug Ferdinands III. nicht konsistent strukturierte, denn die Fürsten Auersperg und Lobkowitz waren an diesem Platz als Fürsten, nicht als Obersthofmeister des verstorbenen Kaisers (Auersperg) oder gar als Hofkriegsratspräsident (Lobkowitz). Bei der Transformation von Ordinalskalen sind zulässig nur mathematische Operationen, welche die Abfolge der Zahlen erhalten. Man kann also beispielsweise zwar sagen, daß das erste Vorzimmer angesehenener ist, aber nicht, daß das erste Vorzimmer doppelt so angesehen ist wie das zweite oder viermal so angesehen wie das vierte – und doch werden wir sehen, daß die Operation der Verdopplung etwa von Bezügen mitunter als symbolische Markierung einer Stufe der Ordinalskala verwendet wurde.

Eine Intervallskala erfordert zusätzlich noch die Angabe, daß die Unterschiede zwischen zwei aufeinanderfolgenden Objekten gleich groß sind: die Intervalle müssen gleich groß sein. Ich bin mir unsicher, ob bei Hof von dieser Form strukturtreuer Abbildung (vielleicht beim Ballett?) Gebrauch gemacht wurde.

Die Ratioskala schließlich erfordert die Existenz eines Nullpunktes, wobei der Meßwert 0 der Abwesenheit des gemessenen Merkmals entspricht. Der Quotient von Meßwerten kann hier also anders als im Fall der Nominal-, der Ordinal- und der Intervallskala sinnvoll interpretiert werden. Geld läßt sich unter Zuhilfenahme von Ratioskalen betrachten. Ein Hofkriegsrat Ferdinands III. bezog beispielsweise mit 800 fl. doppelt so viel Hofbesoldung wie ein Mundschenk. Ein Hofkammerpräsident bezog mit 2600 fl. doppelt so viel Besoldung wie ein Hofkammerrat, was, wie wir sehen werden, kein Zufall war.

8 Rainer SCHNELL, Paul B. HILL, Elke ESSER, Methoden der empirischen Sozialforschung, 4., überarbeitete Aufl., München u.a. 1993, hier S. 146.

Skalentypen<sup>9</sup>

	Festgelegte Eigenschaften				Beispiel
	Nullpunkt	Abstände	Ränge	Identität	
Nominalskala	Nein	Nein	Nein	Ja	Amt
Ordinalskala	Nein	Nein	Ja	Ja	Rang
Intervallskala	Nein	Ja	Ja	Ja	Temperatur °C
Ratioskala	Ja	Ja	Ja	Ja	Besoldung

Tab. 1: Skalentypen

Es fällt nun auf, daß es bei Hof einerseits Tendenzen transitiver Ordnung über verschiedene Skalentypen hinweg gab (das Obersthofmeisteramt vermittelte unter Ferdinand III. Rang 1 bei Hof und mit 6200 fl. jährlich die höchsten Bezüge), daß der Wechsel zwischen diesen Skalen aber nicht gleichsam ‚natürlich‘ ‚aufging‘. Die Ordnung der kaiserlichen Vorzimmer beispielsweise verband eine Systematik von Ordinal- und Nominalskala, indem den Rang 1 bis 6 entsprechenden ‚Räumen‘ (Geheimratsstube, inneres Vorzimmer, äußeres Vorzimmer, Ritterstube, Wachstube, Treppenhaus und Hof im Schweizertrakt der Hofburg) verschiedene Klassen von Personen sowie Individuen zugeordnet werden.

Die Zusammenfassung von Treppenhaus und Hof macht bereits deutlich, daß im Außenbereich des Ordnungssystems die physikalisch-räumliche Ordnung der Einheit Stube, Zimmer bzw. Saal aufgegeben war und durch den transitorischen Erlebnisraum Treppenhaus und Hof ersetzt wurde. Die andere Seite, das kaiserliche Appartement, wurde aus der Ordnung ganz ausgeblendet, obschon es auch für dessen Räume Zutritts- und Aufenthaltsregeln gab. So wird deutlich, daß die der Vorzimmerordnung zugrundeliegende Einheit nicht nur Räume waren, sondern mit ihnen die je nach Besucher offenen oder verschlossenen Türen. Das Tor zur Hofburg stand allen offen, um die es in der Vorzimmerordnung ging, die Tür zum kaiserlichen Appartement dagegen war fast allen verschlossen (es gab einen Hintereingang für die Höflinge, welche dort dienten, aber offiziell nicht in den Vorzimmern auftauchten).<sup>10</sup> Fast 200 Personen, denen Ferdinand III. für ihre Person Zutrittsrechte gab, waren in der Vorzimmerordnung nicht erwähnt, sondern in einer separaten Liste aufgeführt. Dies waren v.a. Personen, deren Rang oder Kon-

<sup>9</sup> SCHNELL, HILL, ESSER, Methoden (wie Anm. 8), S. 150. Drei Beispiele sind für unsere Fragestellung adaptiert.

<sup>10</sup> Mit Thomas RAHN, Sinn und Sinnlichkeit. Probleme der zeremoniellen Zeichenstrategie und ihre Bewältigung in der Festpublizistik, in: Zeichen und Raum (wie Anm. 4), S. 39-48, hier S. 43, könnte man sagen, daß durch diese Ausblendung und die extrem streng geregelten Kammerordnung sichergestellt wird, daß die Körperlichkeit des Kaisers nicht die Zuschreibungen stört, die durch die Referenz auf seinen Körper im Zeremoniell hergestellt werden.

fession mit den Zuordnungen der Vorzimmerordnung (mit dem repräsentativen Selbstbild des Fürsten) nicht kompatibel waren.<sup>11</sup>

Daß Türen nicht gleich Türen waren, belegt schon der Umstand, daß die Besoldung der Türhüter des Kaiserhofes auch von der Dignität des von ihnen er- bzw. verschlossenen Raumes abhing. Die vier im Hofstaatsverzeichnis von 1527/1528 genannten Türhüter Ferdinands I. bezogen eine unterschiedliche Besoldung. Martin Riuus war auf ein Pferd besoldet (das ergab 10 fl.), Gilg Kurtz auf zwei Pferde; das waren auch Wilhelm Kirchenfeindt und Georg Zettlitz, doch hatte König Ferdinand I. ihnen *auf wohlgefallen* ein weiteres Pferd *zu halten bewilligt*.<sup>12</sup> Unter Kaiser Matthias war die Besoldung klar auf das eindeutig codierte Amt bezogen: der Geheimratstürhüter erhielt an Besoldung und Zulage monatlich 15 fl., der Reichshofratstürhüter nur 10 fl.<sup>13</sup>

Legt man die Nominalskala Höfling/Nicht-Höfling an, wird deutlicher als gewöhnlich, daß der Hof kein Sonderraum für Höflinge war: die Vorzimmerordnung wies formellen Botschaftern Raum 1 zu, Residenten gekrönter Häupter Raum 2, anderen Residenten von Fürsten mit Sonderbewilligung Raum 3, sonstigen Residenten, Agenten sowie den Bediensteten und Pagen der Botschafter Raum 4, sonstigem Personal wie Lakaien Raum 5 bzw. Bereich 6. Der Rang der Entsender von Gesandten sowie das Abhängigkeitsverhältnis von den Gesandten wurden so in die Rangordnung der Bereiche 1 bis 6 eingeordnet.<sup>14</sup> Die Vorzimmer, räumlich mitten in der Hofburg gelegen, waren also sozial eine der Grenzstellen der formalen Organisation. Mitglieder des Wiener Magistrats hatten wie manche andere Nicht-Höflinge Zutritt zu Raum 4. Die Vorzimmerordnung beschrieb insofern weniger Hof-Räume als vielmehr eine Situation.

Betrachtet man nun das Verhältnis von Ordinalskala (Raumcode) und Nominalskala (Amt), fällt unter anderem ins Auge, daß die rigide Ordnung der Türen/Zimmer die Einführung von neuen Unterscheidungen erforderte, welche die

11 Zu den Einzelbewilligungen HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 225-231, die Signatur des Verzeichnisses: HHStA, ÄZA, K. 2, Konv. 31.

12 Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. von 1527/1528, ed. Thomas FELLNER und Heinrich KRETSCHMAYR, in: Thomas FELLNER, Die Österreichische Zentralverwaltung. Nach dessen Tode bearb. und vollendet von Heinrich KRETSCHMAYR, Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Wiedervereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 2: Aktenstücke 1491-1681 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 6), Wien 1907, S. 150.

13 Hofstaatsverzeichnis Matthias' von 1615, ed. Thomas FELLNER und Heinrich KRETSCHMAYR, in: DIES., Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 203f. Zu Türhütern vgl. Paul-Joachim HEINIG, Art. „Türhüter, Torwächter“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFR, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder (Residenzenforschung, 15, II, 1-2), Ostfildern 2005, hier Teilbd. 1, S. 188-191.

14 Zum Zeremoniell der Nuntien am Kaiserhof vgl. Elisabeth GARMS-CORNIDES, Liturgie und Diplomatie. Zum Zeremoniell des Nuntius am Wiener Kaiserhof im 17. und 18. Jahrhundert, in: Kaiserhof – Papsthof (16.-18. Jahrhundert), hg. von Richard BÖSEL, Grete KLINGENSTEIN und Alexander KOLLER (Publikationen des historischen Instituts beim österreichischen Kulturforum in Rom, 12), Wien 2006, S. 125-147.

Einheit Höfling als Ämterskala ausdifferenzierte. Adelige wirkliche Räte hatten Zutritt zu Raum 2, nichtadelige wirkliche Räte nur Zutritt zu Raum 3. Man denkt an die Rang- und Sitzordnungen innerhalb von Ratsgremien: die Gelehrten- und die Adelsbank des Reichshofrats beispielsweise scheint in der Vorzimmerordnung reproduziert – doch welcher Adelsrang war hier eigentlich genau einschlägig, die einfache Nobilitation, der Ritterstand, der Herrenstand? Andererseits verdienten sowohl adelige wie nichtadelige Reichshofräte in der Mitte des 17. Jahrhunderts 1300 fl. jährlich und sie bildeten auch in Texten über Prozessionen in aller Regel eine einheitliche Gruppe. Anders als die Reichshofräte wurden die *Wirklichen Geheimen Räte* nicht nach Adelsrang ‚zerlegt‘. Es gibt keinen Hinweis darauf, daß beispielsweise der österreichische Kanzler Matthias Pricklmayr, Geheimrat seit 1640, aber erst 1648 als Freiherr in den Herrenstand erhoben, in den Jahren von 1640 bis 1648 nicht in Raum 1 hätte gehen dürfen.<sup>15</sup> Im Fall der Räte zerlegte die Zuordnung auf die Ordinalskala die Nominalskala, im Fall der Geheimräte nicht. Adelsrang – als Merkmal der Person eine hofexterne Eigenschaft – erweist sich hier als ein für die Hofordnung in gewissen Relationen relevantes, in anderen Relationen aber irrelevantes Merkmal. In Raum 3 und 4 vor allem mischten sich adelige und nicht-adelige Personen.

Werfen wir einen Blick auf das Verhältnis von Ordinalskala zu Ratioskala, auf das von Zutrittsrecht und Hofbesoldung. Hier sehen wir, daß zwischen den Skalentypen kein konsistentes transitives Verhältnis gegeben war. Es gab in fast allen Raumklassen mit den hofexternen Botschaftern, Residenten und Agenten Personen, die überhaupt keine Hofbesoldung bezogen, vor allem aber gab es in Raum 1 schon mit den Beispielen von Obersthofmeister (6200 fl. jährlich), Geheimräten (2000 fl. jährlich) und Kämmerern (480 fl. jährlich) ein beträchtliches Gefälle. Betrachtet man in Raum 2 nur die unmittelbar zum Hofstaat des Kaiser gehörenden Personen, war das Gefälle geringer: Reichshofräte bezogen 1300 fl., Hofkriegsräte 800 fl. jährlich, alle erhielten mehr bzw. ein Vielfaches dessen, was Kämmerer bezogen. Zwar waren für diesen Raum die Kämmerer des vorherigen verstorbenen Kaisers zugelassen, sie waren aber formal betrachtet keine Höflinge des neuen Kaisers (sie fehlten in dessen Hofstaatsverzeichnis und hatten keine Amtsordinanzen). Die Besoldungen der der Ritterstube (Raum 4) zugeordneten Höflingsgruppen lagen zwischen 0 (Edelknaben) und 400 fl. (Mundschenken); die Bezüge der Musiker und Tanzmeister stehen auf einem anderen Blatt, wir werden unten an einem Beispiel darauf eingehen. Man kann also nur sehr ungefähr sagen, daß höhere Bezüge mit besseren Vorzimmern einhergingen.

Weil in der Wiener Hofburg nicht sehr viel Platz für Kutschen war, wurde die vorhandene sozial-räumliche Ordnung 1666 zur Grundlage für die Frage, wer mit der Kutsche in den inneren Burghof fahren durfte und wer nicht. Die Differenz zwischen Kutsche und Pferd wurde auf den binären Code von ja/nein gebracht

<sup>15</sup> Zu Pricklmayr siehe Henry Frederick SCHWARZ, *The imperial privy council in the seventeenth century*, Cambridge/Mass. 1943, S. 323-325. Er dürfte wohl schon als Kanzler Zutritt gehabt haben, so daß weder Geheimratsfunktion noch Adelsrang hier relevant wurden.



und in die Ordinalskala von höherrangiger Kutsche und niederrangigem Pferd. So erhielten das Zufahrtsrecht nur diejenigen, welche Zutritt zu Raum 1 hatten. Zwei Aspekte seien hervorgehoben: Zum einen bekamen das Zufahrtsrecht auch jene Gesandten, welche in der Hofburgkapelle erscheinen durften sowie die hochadeligen Damen, welche der Kaiserin aufwarteten. Das Zufahrtsrecht zum Zweck der Teilnahme an der Hofburgmesse und zum Zweck der Aufwartung bei der Kaiserin bezog sich indes auf eine andere Situation als die Ordnung der kaiserlichen Vorzimmer. Die Situation im Innenhof der Hofburg wurde, das macht diese kleine Ordnung deutlich, von (mindestens) drei verschiedenen anderen Situationen gesteuert.<sup>16</sup> Schon 1630 überdies war ein anderes Instrument zur Reduktion des Andrangs in der Hofburg geschaffen worden. Danach durften Botschafter nicht mehr als sechs, Wirkliche Geheime Räte nicht mehr als vier, wirkliche Kämmerer nur zwei, Titularkämmerer und Räte nur einen Diener in die Hofburg mitnehmen.<sup>17</sup>

	Botschafter	Geheimrat	Kämmerer	Rat
Raum	1	1	1	2
Kutsche	Ja	Ja	Nein	Nein
Diener	6	4	2	1
Hofbesoldung	0	2000	480	800-1300

Tab. 2: Diener, Kutschen, Hofbesoldung

Der Vergleich ist interessant. Ein Kämmerer durfte doppelt so viele Diener mitnehmen wie ein Rat und hatte den besseren Raum. Ein Geheimrat durfte doppelt so viele Diener mitnehmen wie ein Kämmerer und hatte das bessere Fortbewegungsmittel (Kutsche > Pferd). Die Verdopplungsserie (1 - 2 - 4) aber bricht hier ab: die Botschafter durften keine acht Diener mitbringen; die Beugung vom exponentiellen (1 - 2 - 4) zum linearen Anstieg (2 - 4 - 6) bei der Zahl der Diener wirkte

<sup>16</sup> HHStA, ÄZA, K. 7, Konv. 30, fol. 566, 566v. Die Zufahrtsordnung von etwa 1666 regelte die Zufahrt wie folgt: In den inneren Platz der Burg hatten Zufahrt: Kardinäle, Botschafter und die Gesandten mit dem Zutrittsrecht zur Capella, die kurfürstlichen Formalgesandten, Fürsten, die Inhaber der vier Obersten Hofämter sowie der Obersthofmeister der Kaiserin, die kaiserlichen wirklichen Geheimen Räte, der Erzbischof zu Gran. Den hochadeligen Damen, die der Kaiserin aufwarten wollten, könne man die Einfahrt nicht verwehren, kaiserliche Kämmerer dürften hineinreiten, vgl. HHStA, ÄZA, K. 7, Konv. 30, fol. 560, Hofordnungscommission, 21. Nov. 1666.

<sup>17</sup> Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I, Kasten schwarz 120, fol. 74, dort: Ordentliche Zeitungen, Wien, 21. Dez. 1630, mit Bericht über ein entsprechendes Dekret. Das Einfahren und Einreiten in die kaiserliche Burg wurde allen außer dem Frauenzimmer, den Fürsten, Botschaftern, wirklichen Geheimen Räten und anderen Beamten verboten. Es ist bemerkenswert, daß berichtet wird, es sei ein diesbezügliches Dekret angeschlagen worden. Bei der kleinen Hofreform Anfang der 1650er Jahre unterließ man den Anschlag der Zutrittsberechtigung aus Furcht, sich durch die erwartete Nichtbeachtung eines veröffentlichten Dekrets lächerlich zu machen, vgl. HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 215f.

in Raum 1 als Reduktion desjenigen Maßes des Unterschiedes, der bei Transportmittel und Raumzutritt den graduellen Sprung markierte. Die Differenz zwischen Raum 1 und Raum 2, welche bei der Zufahrt per Kutsche als Grenze fungierte, wurde durch die Zahl der begleitungsberechtigten Dienerschaft gewissermaßen wieder eingeebnet.

Für das Hofzeremoniell insgesamt folgt daraus, daß man statt von ‚dem‘ Hofzeremoniell oder statt beispielsweise von ‚der‘ Rangordnung des Hofadels präziser sprechen könnte von einer noch unbestimmten Menge N von Situationen, in denen aufgrund formeller Entscheidungen auf verschiedene hofinterne und hofexterne Merkmale von Personen in unterschiedlicher und selektiver Weise zugegriffen wurde, um für spezifische Situationen je unterschiedliche Ordnungen zu schaffen. Man könnte auch sagen: der kompakte Begriff Hofzeremoniell zerfällt bei näherem Hinsehen in eine Reihe höchst unterschiedlich ausgeformter Situationen, in denen verschiedene Personenmerkmale Relevanz gewannen, teils hofexterne Personenmerkmale, teils Merkmale, die der Hof als formale Merkmale selbst hervorbrachte, wie vor allem die Anciennität im Amt.<sup>18</sup> Es ist mir bislang keine Situation bekannt, welche die Rangordnungssysteme der unter dem Begriff Hofzeremoniell subsumierten Normen bzw. Situationen (z.B. Vorzimmerordnung, Ratssitzungsordnungen, Leichenkondukte usw.) insgesamt reproduzieren würde. Es gab auch keinen zeitgenössischen Text, sich als normativ oder abbildend als solche Summe verstanden hätte – selbst die sogenannten Hofzeremonialprotokolle hatten keinen so weitgehenden Anspruch.<sup>19</sup> Hofzeremoniell wäre folglich wohl nicht als so etwas wie eine Summa zu denken oder als konsistente Menge von Subsystemen denken, sondern als vom Beobachter konstruiertes aliud. Es bestand keine vollständige Konkordanz zwischen den verschiedenen zum Hofzeremoniell gezählten Situationen.<sup>20</sup>

18 Zur selektiven Berücksichtigung verschiedener hofinterner und hofexterner Merkmale sowie unterschiedlicher Differenzierungskategorien im Hofzeremoniell Mark HENGERER, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert) – Société de cour et courtisans dans l'Europe de l'époque moderne (XV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècle), hg. von Chantal GRELL, Klaus MALETTKE und Petra HOLZ (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, 1), Münster u.a. 2001, S. 337-368.

19 Sie entstanden gerade deshalb, weil die führenden Höflinge einen normativen Entwurf einer Hofordnung wegen der Komplexität der am Hof zu berücksichtigen externen und internen Personenmerkmale nicht für möglich hielten. Daher konnte es anfänglich auch keinen Masterplan für die Auswahl der aufzuzeichnenden Gegenstände geben; später verließ man sich auf die schon entstandene Tradition. ‚Persönliche‘ oder gar intime Themen fehlen weitestgehend. Vgl. Mark HENGERER, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv; in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien u.a. 2004, S. 76-93.

20 Zum Zeremoniell des Kaiserhofs zuletzt ausführlich, mit weiteren Literaturnachweisen sowie einem sehr umfangreichen Editionsteil Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (wie Anm. 6).

Ein Hof, dem es gelang, von sich glauben zu machen, er habe so etwas wie ein konsistentes Zeremoniell, hatte die Beobachtungen seiner Beobachter bereits im Griff. Der habsburgische Kaiserhof, der sich bereits im 17. Jahrhundert mit der nur noch vagen Vorstellung des burgundischen Zeremoniells ein Idealbild vorstellte, und dem zudem der Begriff eines spanischen Hofzeremoniells übergestülpt wurde, dürfte zu diesen Höfen gehören. Der Effekt dürfte auf mehreren Faktoren beruhen.

Zum einen tauchten gewisse Strukturelemente wie die Würdigung von Amtsanciennität in verschiedenen Situationen auf und erzeugen so den Effekt von Regel-Ausnahme-Beobachtungen (vor allem im Bereich der Präzedenz). Zum anderen wurden Personenmerkmale entweder so verändert, daß sie diesen Strukturelementen entsprachen (z.B. wurden Personen, die Obersthofmeister waren oder werden sollen, in den Fürstenstand erhoben oder es wurden Fürsten für dieses Amt ausgewählt, was sich am Kaiserhof seit etwa 1650 verfestigte) oder/und es wurden gewisse Personenmerkmale in spezifischen Situationen nicht oder in spezifischer Weise berücksichtigt, verbleiben aus der Perspektive des Hofes also im Bereich des Informellen.

Zum dritten zwingen und zwingen die steten Wechsel von Situationen und Medien die Arbeit an der Vorstellung von Hofzeremoniell aus dem Bereich von Interaktion und Wahrnehmung heraus und machen sie zu einer gedanklichen Operation der Erinnerung, des Vergleichs und der retrospektiven Analyse und Ursachensuche. Die Medien, in denen Zeitgenossen sich mit zeremoniellen Fragen auseinandersetzen, waren aber nicht nur stete (und wie Gilles Deleuze gezeigt hat, keineswegs identische<sup>21</sup>) Wiederholungen in der Interaktion, sondern neben Entscheidungen und Besprechungen vor allem handschriftlich gefertigte Schriftstücke: Briefe, Notizen, Skizzen, Protokolle, Protokollauszüge, Planungsreferate, normative Texte, Dekrete. Dazu traten Drucke und Kupferstiche hofnaher Künstler, im 18. Jahrhundert der gelehrte druckmedienbasierte Diskurs der Zeremonialwissenschaft. Der Umstand, daß diese Texte wesentliche Aspekte der Erlebnisdimension in der Regel nicht berücksichtigen konnten (Klangräume, Musik, Farben, Gerüche, die Vorbereitungen und das Warten, Gedrängel, nonverbale oder leise Kommunikation über das Geschehen wie kritische Kommentierung und Bewertung des Geschehens durch die Teilnehmer und Zuschauer, die ‚Stimmung‘) drängt die Herstellung von Orientierung auf das, was in den überlieferten Textgattungen mit einem Vorrat an sprachlichen Formen bearbeitet werden konnte und kann.<sup>22</sup> Bis heute sind Analysekatoren durch die zeitgenössischen medialen Notationssysteme in doch erheblichem Maße strukturiert. Das schlägt sich u.a. darin nieder, daß zwischen einem Quellen- und einem analytischen Begriff von

21 Gilles DELEUZE, *Différence et répétition*, 3. Aufl., Paris 2008 [1. Aufl. 1968].

22 Besonders die Arbeiten von Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn leisten hier Abhilfe. Zur akustischen Dimension zuletzt allgemein Jörg Jochen BERNS, *Herrscherliche Klangkunst und höfische Hallräume. Zur zeremoniellen Funktion akustischer Zeichen*; in: *Zeichen und Raum* (wie Anm. 4), S. 49-64.

Zeremoniell nicht stets unterschieden wird und daß analytische Begriffsbildung sich mitunter noch dem Vorwurf des ‚Jargon‘ ausgesetzt findet.<sup>23</sup>

Es scheint schließlich, als seien die für zeremonielle Fragen verantwortlichen Personen bei Hof sich darüber im klaren gewesen, daß Zeremonien von vielen als wenig erfreuliche Zumutung erlebt wurde.<sup>24</sup> Jedenfalls ist auffällig, daß auf verschiedenen Ebenen die arbiträre Dimension zeremonieller Formen und fürstlicher Entscheidungen gern verwischt wurde. Die Modi dieser Invisibilisierung waren vor allem die Ableitung von Entscheidungen aus (teils angeblichen) Präzedenzfällen bzw. Analogien: die Vergangenheit hatte gewissermaßen schon vorentschieden. Zum anderen bediente sich der Hof der symbolischen bzw. medialen Abmilderung und Verschleierung von Kategorien. So trugen beispielsweise die kaiserlichen Vorzimmer keine Zahlen, sondern ansprechende trugen Namen: Geheimratsstube, äußere und innere Antecamera (hier wurde aber auch nach „erstem“ und „zweitem“ Vorzimmer unterschieden), Ritterstube, Trabantenstube.

Diese Techniken vor allem milderten oder invisibilisierten den für viele Höflinge schwer erträglichen dezisionistischen Aspekt des Entscheidens über ihre Rolle im Zeremoniell. Ludwig XIV., der mit der berühmten Zuteilung des Handtuchs beim Lever eine zeremonielle Frage bewußt als Entscheidung über einen Gnadenbeweis, also als arbiträren und dezisionistischen Akt inszenierte, tat etwas, was die Habsburger dieser Zeit grundsätzlich lieber vermieden und womit sie zwar weniger forsch, aber auf Dauer vielleicht doch besser und nicht zuletzt über ein Jahrhundert länger führen.

### Monetäre Ordnungen

Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Besoldungen der Höflinge, erweist sich deren Disposition als komplexe symbolische Form.<sup>25</sup> Grundlegende Strukturelemente des Hofes – etwa die Hoftafel oder der Hof als religiöse Gemeinschaft – sind älter als der Prozeß der durchgreifenden Monetarisierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Die frühen Instruktionen für die Hofzahlmeister aus der Zeitspanne um 1500 beispielsweise waren noch ganz wesentlich auf den Umschlag von Waren ausgelegt, nicht primär oder gar ausschließlich auf den Umschlag von Münz- und Buchgeld. Angaben zu den Bezügen von Höflingen bemaßen sich in dieser Zeit häufig nach der Zahl der Pferde, deren Haltung vom betreffenden Höfling erwartet wurde. Eine an der Pferdehaltung der Höflinge bemessene Hofbesol-

23 Um Begriffe für die Andersartigkeit der Frühen Neuzeit zu finden, muß indes „ein verhältnismäßig langer Marsch durch die staubtrockenen Täler der Theorie in Kauf genommen“ werden, siehe SCHLÖGL, *Kommunikation und Vergesellschaftung* (wie Anm. 5), hier S. 159.

24 Einige Beispiele für Unlustäußerungen von Höflingen bei HENGERER, *Kaiserhof* (wie Anm. 1), S. 197-208.

25 Vgl. zum frühneuzeitlichen Symbolgebrauch Barbara STOLLBERG-RILINGER: *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489-527.

dung bezog ihre Maßeinheit aus der Erfahrung der fürstlichen Kavalkade, auf den in Bewegung befindlichen Hof, der vor der Verfestigung der Residenzen die Regel war.<sup>26</sup>

Man darf annehmen, daß die Höhen der Besoldung in Geld im 16. Jahrhundert den meisten Höflingen zumindest vom Hörensagen mehr oder weniger bekannt waren. Die vorhandenen Hof- und damit die Besoldungsordnungen lagen im 16. Jahrhundert ja noch nicht gedruckt vor und die Hofordnungen waren wenig zirkulierende Gebrauchstexte.<sup>27</sup> Der in den 1630er Jahren publizierte *Status particularis*, eine in lateinischer und englischer Sprache verlegte nicht-offizielle Darstellung des Kaiserhofes verzichtete auf die Angabe der Hofbesoldungen, ließ aber bereits Elemente der internen Rangordnung des Kaiserhofes für die lesende europäische Öffentlichkeit erkennen.<sup>28</sup>

Mit der Monetarisierung der Besoldung konnte ein Wandel in der Wahrnehmung und damit der Funktion der Besoldung für den Hof gleichwohl nicht ausbleiben. Der Wechsel von der zahlenmäßigen Abbildung des erwarteten Beitrags zum Reitergefolge zum nach numerologischen und damit anderen ästhetischen Kriterien geordneten Wertungsmedium war – betrachtet man die Wahrnehmungssituation – ein Wechsel vom Feld zum Schreibtisch. Die Höhe der Besoldung in monetären Einheiten aber ermöglichte es nicht allen, doch den mit dem Hof näher vertrauten Zeitgenossen, mit den damals bekannten von der Ratioskala zugelassenen mathematischen Operationen die Messung von Personenmerkmalen und Rangverhältnissen vorzunehmen. Das modifizierte die Anforderungen an die Konsistenz der Besoldungen. Die Aspekte der Numerologie der Hofbesoldung freilich sind so zahlreich, daß hier nur einige Aspekte herausgegriffen werden können.

Bevor näher auf die Höhe der Besoldungen eingegangen werden kann, muß zuvor noch kurz an die Ästhetik der Zahlen und die Symbolizität der Metalle erinnert werden. Das Dezimalsystem im Bereich größerer Summen, schuf besondere symbolische Grenzen, etwa die Zahl der Stellen, ‚runde‘ oder ‚krumme‘ Summen. Zudem sind die unterschiedlichen Zeitphasen zu bedenken, in denen mit Blick auf die Geldmengen gerechnet wurde. Ein in seiner symbolischen Dimension her ansprechendes Monatsgehalt von 40 fl. für einen kaiserlichen Kämmerer (vier Pferde zu je zehn 10 fl. [zweistellig]) ist als Jahresgehalt mit 480 fl. symbolisch etwas weniger attraktiv, als Quartalsbesoldung von 120 fl. hingegen symbolisch besonders anspielungsreich.<sup>29</sup> Dem hochverehrten Gelehrten Athanasius Kircher setzte Fer-

26 Vgl. etwa Holger KRUSE, Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430-1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456) (Pariser Historische Studien, 44), Bonn 1996.

27 Hierzu neuerdings Ellen WIDDER, Art. „Hofordnungen“, in: Hof und Schrift (wie Anm. 2), S. 391-407.

28 *Status particularis regiminis S.C. Majestatis Ferdinandi II.* (anonym; hg. oder bearb. von Camillo GUIDI), o.O. 1637; *The particular state of the government of Ferdinand the Second as it was in the year 1636*, London 1637. Teiledition: FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 216-228.

29 Die Zahl 12 – die religiöse Symbolik ist offenkundig – war bei Hof als Sollzahl für Höflinge v.a. in Ehrenämtern sehr beliebt, wie einige Beispiele zeigen mögen, vgl. HENGERER, Kaiserhof (wie

dinand III. eine Gnadengabe von 100 Silberkronen aus; in den Hofzahlamtsbüchern, deren Zahlenspalten diese Summe als 183 fl. und einige Kreuzer auswiesen, war dies in der Regel nicht ersichtlich, sondern stand lediglich ausnahmsweise im erläuternden Text.<sup>30</sup>

Die Mannigfaltigkeit der Münzsysteme bot die Möglichkeit, Besoldungen und andere Bezüge in Gold (v.a. Dukaten) oder in Silber (v.a. Taler) auszuwerfen.<sup>31</sup> In der Praxis wurden Besoldungen in der Regel in fl. verrechnet, in barer Münze (hierfür standen verschiedene Münzsorten bereit) gezahlt aber wurden Besoldungen vom Hofzahlmeister nur teilweise; üblich war auch die schriftliche Anweisung an andere Zahlungsstellen. Ob, wieviel und in welcher Form die Gläubiger dort

Anm. 1), S. 41 (untere Sollzahl der Hofdiener unter Kaiser Matthias), S. 43 (Sollzahl der Truchsessen unter Kaiser Matthias), S. 47 (Mundschenke Rudolfs II. 1576), S. 49 (häufiger Status der Edelknaben), S. 50 (Zahl der Edeljungfrauen 1538), S. 55 (Kämmererstatus unter Kaiser Matthias), S. 71 (Sollzahl der Reichshofräte 1615), S. 82 (angebliche Sollzahl der wirklich [zeitweise] dienenden Kämmerer Ferdinands II.), S. 89 (Plan der Besoldung von zwölf Kämmerern im Jahr 1633), S. 98 (zwölf Kämmerer tragen den kaiserlichen Sarg zu Grabe, auch: je zwölf), S. 113 (Ferdinand III. will zwölf Truchsessen nach Regensburg zum Reichstag mitnehmen), S. 135 (dorthin sollen zwölf Kämmerer mitgenommen werden), S. 140 (zwölf statt wie ursprünglich vorgesehen neun Kämmerer sollen Leopold I. zur Erbhuldigung nach Innsbruck begleiten), S. 219 (1618 werden zwölf Sessel für die Geheimratsstube angeschafft).

30 HZAB 92 (1646), fol. 97; HZAB 102 (1656), fol. 296; HZAB 103 (1657), fol. 605; HZAB 105 (1659-30. Juni 1660), fol. 596; HZAB 107 (1662), fol. 336 (Text: die jährlichen 100 Silberkronen); HZAB 108 (1663), fol. 178. Noch eine Tücke also in dieser für die Hofforschung so wichtigen Quelle. In Anbetracht der von den Normen oft weit abweichenden Praxis und der Bereicherungstechniken der kaiserlichen Finanzbediensteten (einige wesentliche illegitime Bereicherungsmethoden bei Mark HENGERER, *Instruktion, Praxis, Reform. Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung [16. und 17. Jahrhundert]*, in: *Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950*, hg. von Stefan HAAS und Mark HENGERER, Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 75-104, hier S. 92-94) kann im Grunde keine Zahl als sicher gelten. Ist eine Ausgabe ausgewiesen, ist damit noch lange nicht gesichert, daß das Geld beim Empfänger überhaupt oder in voller Höhe ankam oder daß ein taxierter Wert dem tatsächlichen Kaufpreis entsprach. Die Hofzahlamtsbücher sind lediglich, was nicht immer bedacht wird, nur Transaktionsbelegbücher, die nicht nach der Systematik der doppelten (kaufmännischen) Buchhaltung geführt werden. Zuletzt ausführlich und mit weiteren Nachweisen Peter RAUSCHER, *Die Finanzierung des Kaiserhofs von der Mitte des 16. bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Eine Analyse der Hofzahlamtsbücher*, in: *Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI (*Residenzenforschung*, 21), Ostfildern, S. 405-441, hier S. 410-415.

31 Vgl. Günther PROBSZT, *Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918*. Mit einem Beitrag von Helmut Jungwirth „Die österreichische Geldgeschichte von 1918 bis heute“, 2 Teile, 3. Aufl., Wien u.a. 1994, für diesen Zeitraum Teil 2, S. 393-476. Zur Münzprägung siehe mit Abbildungen der Münzen Ludwig HERINEK, *Österreichische Münzprägungen. Ferdinand II. und Ferdinand III. als Erzherzog und Kaiser von 1592-1657*, Wien 1984. Einen Einblick in die Mannigfaltigkeit der für die Thesaurierung verwendeten Goldprägungen im späteren 17. Jahrhundert in habsburgischen Ungarn (um bzw. nach 1684) bietet mit sehr guten Illustrationen Az Újfehértói ARANYÉREMKINCS, *Der Goldmünzschatz von Újfehértó*, hg. von Jóna András MÚZEUM, bearb. von Martin Opitz KIADÓ, Budapest 2007.

ihre Titel realisieren konnten, stand auf einem anderen Blatt und oft geriet dieses Blatt zu Bitt- oder Beschwerdeschriften darüber, daß man das zugesagte Geld gar nicht erhielt.<sup>32</sup> Eine Ausnahme von der üblichen Bemessung von Besoldungen in fl. war die Bemessung der Besoldung für Francesco Collalto als Korrespondent des Nicola Rosso, des Residenten in Venedig, mit jährlich 100 Dukaten in den 1620er Jahren.<sup>33</sup> Sie weist freilich auf die Regel, daß mit steigendem Ansehen des Dienstes (im Unterschied zu Amt und Besoldung) das Entlohnungsmedium edler wurde. So erhielt eine Gräfin Strozzi 1656 für die Begleitung von Klosterfrauen nach Prag 100 Dukaten.<sup>34</sup>

Ehrengeschenke (nicht freilich die großen Gnadengaben) gab der Kaiserhof gern in Form goldener Ketten, deren Wert mitunter auch in Dukaten bestimmt wurde,<sup>35</sup> obschon es dabei wiederun vorkommen konnte, daß die symbolisch relevante Summe in fl. bezeichnet wurde: so wurde beispielsweise 1634/35 eine Goldkette für 384 Dukaten mit 1200 fl. abgerechnet.<sup>36</sup> Das Erfolgsmedium Geld war im schillernden Bereich des Geheimen oft aus dem im Zweifel ehrbareren Gold. Es war kein Einzelfall, wenn der Obersthofmeister der Königin Maria Anna (angeblich) eine geheime Ausgabe von 100 Dukaten tätigte, die ihm mit 300 fl. erstattet wurde.<sup>37</sup> Galt es, majestätischen Glanz zu verbreiten und mußte man Einfluß zugleich ehrbar und käuflich erwerben, waren Goldketten, und als Bargeldgaben, Dukaten besonders gefragt – etwa im Vorfeld der Wahl Leopolds I. zum römisch-deutschen König in den Jahren 1657 und 1658. Das Hofzahlamtsbuch für 1657 vermerkt in der Rubrik der Geheimen Kammerausgaben goldene Ketten für zahlreiche Personen, u.a. einen sächsischen Edelmann, den Bürgermeister sowie den Stadtkommandanten von Frankfurt am Main sowie mehrere Bedienstete der Kurfürsten.<sup>38</sup>

32 Vgl. zum Verhältnis von Einfluß bei Hof und Landständen auf die Chancen der Realisierung von Zahlungsansprüchen gegen den Kaiser Mark HENGERER, Die Hofbewilligungen der niederösterreichischen Stände im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts. Zur Frage der Leistungsfähigkeit des Absolutismusbegriffs aus der Perspektive der Hofforschung zur Habsburgermonarchie, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismus-Paradigmas, hg. von Petr MAŤA und Thomas WINKELBAUER (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 24). Stuttgart, S. 159-179, dort die Beschwerden Sinzendorfs über schleppende Zahlungen, vgl. auch DERS., Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 616-623.

33 HZAB 76 (1625-1629), fol. 911\*f.

34 HZAB 102 (1656), fol. 119.

35 Vgl. v.a. die Rubriken der Geheimen Kammerausgaben, Verehrungen, Lieferungen an den Hof. Ein Beispiel: HZAB 78 (1631), fol. 331\*f. (goldene Ketten für sonst wenig beachtete Höflinge: für den Schatzmeister der Königin [Maria Anna, Gemahlin Ferdinands III.], für einen erzherzoglichen Kammerdiener, für den Kellermeister der Königin und für den Silberkämmerer des Erzherzogs Leopold V. von Tirol für die Überbringung der Nachricht der Ankunft der Königin in Triest). Die Wertangabe in Dukaten machte schon deshalb Sinn, weil Dukaten wegen ihrer Qualität im 17. Jahrhundert häufig von Goldschmieden oder Vergoldern weiterverarbeitet wurden, PROBZST, Münz- und Geldgeschichte (wie Anm. 31), S. 454.

36 HZAB 81 (1634-1635), fol. 268\*: Kette für 384 Dukaten bzw. 1200 fl.

37 HZAB 83 (1. Jan. 1636-30. April 1637), fol. 134\*.

38 HZAB 103 (1657), fol. 330-343 (Rubrik Geheime Kammerausgaben).

Zudem galt: Je näher Geld an den Kaiser herankam, desto wahrscheinlicher war es (aus) Gold. Walter Graf Leslie wurden 1648 u.a. (in fl.) 628 Dukaten erstattet, die er im Zusammenhang mit einer Reise des Kaisers ausgelegt hatte; ein Betrag, der um 420 fl. (was 140 Dukaten entsprochen hätte) verringert war, welche der Kaiser – in welcher Form ist ungewiß – Leslie beim Spiel *abgewunnen* hatte.<sup>39</sup> Einem Jäger ließ Ferdinand III. in den späten 1630er Jahren jedenfalls die symbolisch hochwertige Zahl von zwölf Dukaten reichen und sein Obersthofmarschall streckte ihm in dieser Zeit 525 Dukaten vor.<sup>40</sup> Dem kaiserlichen Oberstkämmerer Puchheim wurden im Jahr 1645 370 fl. dafür erstattet, daß er dem Kaiser 123 Dukaten und zwei goldene Münzen ausgelegt hatte.<sup>41</sup> 1646 bekam der Hofkammerpräsident aus dem gleichen Grund 400 Dukaten im Wert von 1200 fl. *in specie* zurück.<sup>42</sup> Die Auswahl der Geldformen in den Medien von Gold, Silber oder Zahlungsverprechen auf Papier erforderte einiges Geschick und Erfahrung. Im Unterschied zu den Schwierigkeiten der numerischen Festlegung der Hofbesoldung war dies indes noch vergleichsweise einfach.

### Besoldungshöhen

Die Höhe der Besoldung für Höflinge offenbart die nur durch selektive Zugriffe bzw. durch Ausdifferenzierung verschiedener Situationen und Beschreibungsmedien ‚moderierbare‘ Verschiedenartigkeit von Prinzipien der Herstellung formaler höfischer Ordnung. Im Grundsatz bezogen Höflinge im 17. Jahrhundert, die das gleiche Amt innehatten, dafür jeweils die gleiche Besoldung. Es wurde also darauf verzichtet, den (mithin eben nur situativ gültigen) Grundsatz der Transitivität des individuellen Ranges bei Hof durch die Besoldungshöhe zum Ausdruck zu bringen, obschon dies – beispielsweise durch stufenweise Aufstockung der Bezüge dienstälterer Höflinge im gleichen Hofamt – leicht möglich gewesen wäre. Bezugsgröße für Besoldung war also nicht der ‚zeremonielle‘ Rang des jeweiligen Höflings innerhalb des gesamten Hofstaats oder seines Amtsbereiches. Die Bezüge für Hofämter indes waren teilweise sogar abgestuft auch dort, wo beispielsweise die Vorkammerordnungen zeremonielle Gleichrangigkeit gewähren konnten. Daß in diesen monetären Ordnungen trotz dieser uneinheitlichen (bzw. nur situativ konsistenten) zahlenmäßigen Zuteilungen kein Zufall waltete, belegt die äußerst subtile Disposition der Vergabe von großen, mittleren und kleinen Auswurfmünzen in Gold und Silber anlässlich der ungarischen Königskrönung Leopolds I. im Jahr 1656.<sup>43</sup>

Der Grundsatz der Bezugsgröße des als einheitlich verstandenen Hofamtes scheint zumindest teilweise selbst ein Effekt der Monetarisierung gewesen zu sein. Vor allem im früheren 16. Jahrhundert, insbesondere solange das zu haltende

39 HZAB 94 (1648), fol. 199f.

40 HZAB 84 (1. April 1637-23. Jan. 1639), fol. 478\* (zwölf Dukaten), 479\* (525 Dukaten).

41 HZAB 91 (1645), fol. 422\*.

42 HZAB 92 (1646), fol. 98.

43 HKA, Reichsakten, Fasz. 203, Konv. III, fol. 66-67v, 93, Auszug bei HENGERER, Macht durch Gunst (wie Anm. 5), S. 84.



Pferd und damit die Adelsqualität als grundsätzlicher Maßstab für Besoldung im Blick blieb, beeinflussten der Adelsrang und die territoriale Herkunft des Adligen das Einkommen auch innerhalb derselben Hofamtsgruppe. Um 1530 beispielsweise erzielte ein Hofrat aus dem Reich im Grafenstand eine Besoldung auf sechs Pferde, im Herrenstand auf fünf und ein Ritter auf vier Pferde; ein Graf aus Niederösterreich wurde lediglich auf fünf, ein Hofrat im Ritterstand auf zwei Pferde besoldet. Unabhängig von ihrer Herkunft wurden promovierte Hofräte auf drei Pferde besoldet. Ein Hofkammerrat im Herrenstand erhielt in dieser Zeit eine Besoldung auf fünf Pferde, einer aus dem Ritterstand oder aus dem einfachen Adel auf vier. Bei den Sekretären spielte der Adelsrang keine Rolle.<sup>44</sup> Die Hofordnung Ferdinands I. von 1527 machte noch bei der Besoldung der Oberstälmeister, Schenken, Fürschneider und Truchsesses einen Unterschied von einem Pferd zwischen Grafen- und Herrenstand einerseits und Ritter- oder Adelsstand andererseits.<sup>45</sup> Was bei der Besoldung in zwei bzw. drei Stufen differenziert wurde (Reich: Graf - Herr - Adel/Ritter, Österreich: Graf/Herr - Ritter/Adel), war bei den Gebühren für Adelsbriefe nach der Reichskanzleitaxordnung Ferdinands I. differenzierter abgestuft; vom Adelsbrief mit Turnierhelm (100 fl.) aufwärts wurde in vier Hunderterschritten unterschieden. Für den Herrenbrief waren 200 fl., für den Freiherrnbrief 300 fl., für den Grafenbrief 400 fl. zu entrichten.<sup>46</sup> Während auf der Einnahmeseite Hundertguldenstufen abbildeten, stauchte die Einheit Pferd die Differenzierung bei den Hofbesoldungen deutlich zusammen.

Um 1550 schien die Besoldung der Hofräte auf etwa 480 fl. jährlich umgestellt; in den späten 1550er Jahren aber bezogen die Hofräte wieder stark differenzierte Summen.<sup>47</sup> Auch in der Regierungszeit Maximilians II. und Rudolfs II. weisen die Hofstaatsverzeichnisse zahlreiche Unterschiede innerhalb einzelner Gruppen auf.<sup>48</sup> Noch beim reformfreudigen Kaiser Matthias weist ein Hofstaatsverzeichnis des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts von den grundsätzlich für die Inhaber verschiedener Amtsgruppen geltenden Normalbezügen Variationen auf, etwa bei den Geheimräten und den Hofkammerräten.<sup>49</sup> Unter Ferdinand III. hingegen

44 Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. zwischen 1528 und 1536, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 155f.

45 Hofordnung Ferdinands I. von 1527/1535, ed. ebd., S. 110

46 Taxordnung Ferdinands I. von 1545, ed. ebd., S. 97.

47 Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. von 1550/1551, ed. ebd., S. 168f. (neun Hofräte mit 40 fl., zwei mit 41 fl., 40 Kreuzern monatlich); Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. von 1557 und 1558, ed. ebd., S. 176 (Hofräte mit 40 fl., 50 fl. und 58 fl. 20 Kreuzern monatlich); Hofstaatsverzeichnis von 1559, ed. ebd., S. 180 (Hofräte mit 40 fl., 50 fl., 58 fl. und 20 Kreuzern, 83 fl. und 20 Kreuzern sowie 166 fl. und 40 Kreuzer [Präsident]).

48 Hofstaatsverzeichnis Maximilians II. von 1567, ed. ebd., S. 187-191; Hofstaatsverzeichniss Rudolfs II., ed. ebd., S. 191-201. Zum Hofstaat Rudolfs II. grundlegend Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1576-1612 (Fontes Historiae Artium, 9), Prag 2002.

49 Hofstaatsverzeichnis Matthias' vom 29. März 1615, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 202-204 (beim Hofkammerrat Vinzenz Muschinger sind Besoldung und *zuepuess*-Geld zusammengezogen zu monatlich 130 fl. im Gegensatz zu den 83 fl. und 20 Kreuzern

bezogen die Reichshofräte (in der Tradition der früheren Hofräte) unabhängig von Stand und Herkunft einheitlich 1300 fl.<sup>50</sup>

	Hofkriegsrat	Hofkammerrat	Hofrat/Reichshofrat
Rudolf II. 1576 (S)	600	800+200 ZB	600, 700, 800+200 ZB, 1000
Rudolf II. 1588 (T)	600+200 ZB	800+200 ZB	keine Daten
Matthias 1615/1618 (V/HZAB 67)	HStVz: 800 HZAB: 600+200 ZB	HStVz: 1000 HZAB: 1000	HStVz: 1300 <sup>51</sup> HZAB: 1000+300 ZB
Ferdinand II. 1633 (HZAB 80)	600+200 ZB	1000+300 ZB	1000+300 ZB
Ferdinand III. 1637-57 (Z)	HStVz: 800	HStVz: 1300	HStVz: 1300
Leopold I 1659 (Z)	1200	1300	1300

Tab. 3: Einige Ratsbesoldungen<sup>52</sup>

Während im 17. Jahrhundert die Homogenität der Besoldung innerhalb von Amtsgruppen insgesamt stärker wurde, differenzierten sich neue Amts- und Besoldungsvariationen aus, die primär mit funktionaler Differenzierung einhergingen: Bis 1660 verfestigten sich, hierarchisch zwischen Rat und Präsident angesiedelt, die Stellen des Reichshofratsvizepräsidenten und des Hofkriegsratsvizepräsidenten. In der Hofkammer gab es zeitweise Vizepräsidenten und einen Hofkammerdirektor.<sup>53</sup>

für die anderen Hofkammerräte). Der Plan für den neuen Hofstaat vom 22. Jan. 1615, den Matthias am 7. Febr. 1615 billigte, sah für die Geheimräte wieder eine nach Adelsrang differenzierte Besoldung vor; danach sollten Geheimräte aus dem Herrenstand monatlich 166 fl. und 40 Kreuzer beziehen (2000 fl. jährlich), die aus dem Ritterstand monatlich 125 fl. (1500 fl. jährlich), siehe HHStA, OMeA SR 184, Konv. 74, Nr. 6, fol. 19f.

<sup>50</sup> HHStA, OMeA SR 186, fol. 203-207v.

<sup>51</sup> *ordinari besoldung 1000 fl. und zuepuess 300 fl. thuet monatlich 108 fl. – 20 kr.* [= 1300 fl. jährlich], Hofstaatsverzeichnis Matthias' von 1615, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 203.

<sup>52</sup> Quelle ebd., HStVz S, T, V, Z, sowie HZAB 67 (1618) und 80 (1633).

<sup>53</sup> Hofstaatsbuch Ferdinands III., ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 233f. (Teiledition eines der Hofstaatsbücher HHStA OMeA SR 186 und 187). Einer der Hofkammerdirektoren in der Regierungszeit Ferdinands II. war Jakob Berchtold, siehe u.a. HZAB 79 (1632), fol. 292\*. Die zwei Hofkammervizepräsidenten unter Ferdinand III. waren David Ungrad von Weissenwolf (seit 1. April 1644, ab 1. Aug. 1648 Hofkammerpräsident) und Georg Ludwig von Sinzendorff (seit 25. März 1651, seit 12. Okt. 1656 Hofkammerpräsident); man sieht an der Zwischenzeit 1648 bis 1651, daß das Amt nicht stets besetzt war (HHStA, OMeA SR 186, fol. 224v). Zur frühen Regierungszeit Leopolds I. siehe den Hofstaatsauszug von 1659, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 235f. Zu den dort genannten Hofkammerpräsidenten und Vizepräsidenten wäre der Hofkammerdirektor Radolt zu ergänzen (HZAB 105 [1. Jan. 1659-30. Juni 1660], fol. 207f.). Der im Extrakt als Hofkammervizepräsident erwähnte Jörgler ist in diesem Hofzahlamtsbuch als gewöhnlicher Hofkammerrat genannt (fol. 208). Sehr

Zu diesem als Stärkung funktionaler Differenzierungskriterien interpretierbaren Befund fügt sich, daß sich in einem langen Prozeß im 16. und 17. Jahrhundert die Besoldungen für Reichshofs-, Hofkammer- und Hofkriegsräte angleichen. Verdienten Hofkriegsräte 1576 mit 600 fl. nur 75% der Grundbesoldung von 800 fl. von Hofkammer- und Hofräten, waren es 1659 etwa 92% (1200 bzw. 1300 fl.). Die Aufweichung von symbolischer Distanzmarkierung zugunsten funktionaler Äquivalenz wird hierin deutlich.

### Polyrelationalität der Besoldungshöhen

Dieser Prozeß der Angleichung der Bezüge von Hofkriegs- Hofkammer- und Reichshofräten war allerdings, so eindeutig die Tendenz ist, recht kompliziert. Weil es zudem an ausführlichen zeitgenössischen Begründungen für die Festsetzung von Bezügen mangelt, sind wir bei der Rekonstruktion von Einflußfaktoren für die Besoldungshöhe auf Vermutungen und Relationierungen, auf die Ermittlung von Tendenzen usw. angewiesen, die den Bereich rationaler Verfahren schon deshalb verlassen müssen, weil das Besoldungssystem des Hofes beim Beobachter, Zeitgenossen wie Historikern, eine Reihe von Entscheidungen für oder gegen mathematische Operationen voraussetzt, denn Besoldungshöhen sind nicht unproblematisch gegeben. Ihre Bezifferung setzt Entscheidungen für den Umgang vor allem mit den Variablen Bezugszeit (Monat, Quartal, Jahr) und Besoldungsbestandteilen (v.a. Grundgehalt und der *zuepness*<sup>54</sup> genannte Zuschlag) voraus. Selbst beim hier angestellten Vergleich der regelmäßigen Bezüge nur sehr weniger Hofämter (statt vieler hundert Höflinge) entsteht so etwas wie ein ‚Gesamtbild‘ nur als Reihe mathematischer Operationen, deren Formen durch Strukturannahmen und/oder ästhetische Vorlieben mitbestimmt werden. Mit diesem Vorbehalt und caveat möchte ich dennoch einige Bausteine für eine Interpretation der Gehaltsentwicklung der Hofkriegs-, Hofkammer- und Hof- bzw. Reichshofräte in den Jahren zwischen 1576 und 1659 vorschlagen und dabei über den Aspekt der stärkeren Berücksichtigung funktionaler Differenzierungskriterien zu Lasten der Adelsqualität hinausgehen.

Einerseits standen die Ratsgremien in einem (nur in gewissen) Situationen relevanten, aber gleichwohl verallgemeinerbaren und auch im 16. und 17. Jahrhundert verallgemeinerten Rangsystem zueinander. Zwar war dieses Verhältnis in Teilaspekten weder unumstritten noch undurchbrochen, im Grundsatz aber galt die Rangfolge: Geheimrat - Hofrat/Reichshofrat - Hofkammerrat - Hofkriegsrat. Wir müssen uns zur Begründung dieser Reihung auf wenige wesentliche Hinweise be-

wahrscheinlich funktionsbedingte Variationen hatte es auch im 16. Jahrhundert gegeben, aber sie waren terminologisch weniger stark fixiert. Ein Beispiel wäre der Unterschied zwischen Hofkammerrat (besoldet auf 4 Pferde), Hofkammersekretär (auf 4 Pferde) und Untersekretär (auf 2 Pferde), Verzeichnis Ferdinands I. von 1527/1628, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 148, Sp. 2. Für die Regierungszeit Maximilian II. wäre ein wesentlich besser als die anderen Hofkammersekretäre bezahlter *obristen hofkammersecretari* zu nennen, ed. ebd., S. 190.

54 Die Schreibweisen in den Quellen variiert, sie ist in diesem Beitrag vereinheitlicht.

schränken: Die Reichshofratsordnung Ferdinands III. von 1654 legte fest, daß *reichshofrätbe sambt oder sonders allen rätben von andern unßern mitteln (ausserhalb gebeimbden raths) in gleichem standt vorgehen und vor denselben die präcedenz und oberstelle haben sollen.*<sup>55</sup> Der Obersthofmeister hatte wiederum Präzedenz vor dem Reichshofratspräsidenten.<sup>56</sup> Das Verhältnis von Hofkammer und Hofkriegsrat war im 16. und 17. Jahrhundert äußerst konfliktreich. Die Hofkammer war älter als der Hofkriegsrat und verteidigte mit Erfolg auf den verschiedensten, auch zeremoniellen, Ebenen ihren Vorrang, obschon sie dem Hofkriegsrat formal nicht vorgesetzt war.<sup>57</sup>

Im langsamen Prozeß der Angleichung der Bezüge der drei gewöhnlichen Ratsgruppen schlug sich dieses Rangverhältnis nieder. Zum einen wurde gegenüber den Geheimen Räten ein beträchtlicher Respektsabstand gehalten (1300-2000 fl.). Dabei ist zu bemerken, daß die Geheime Räte als solche im 16. Jahrhundert lange Zeit kein dauerhaft fixiertes Gehalt bezogen hatten, sondern teils aufgrund anderer Ämter als Geheime Räte fungierten, und so mitunter verschiedene Bezüge kumulierten.<sup>58</sup> Am Ende des 16. Jahrhunderts indes erreichte die Geheimratsbesoldung 2000 fl. jährlich. Bei diesem Wert stabilisierte sie sich, von der erwähnten kurzen Reformphase unter Matthias abgesehen, für mehrere Jahrzehnte.<sup>59</sup>

55 Reichshofratsordnung von 1654, § 9, ed. Wolfgang SELLETT, Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766. 2. Halbbd.: 1626 bis 1766, Köln u.a. 1990, S. 71f. Der Geheime Rat war ein vom Kaiser abhängiges Beratungsorgan, keine Behörde, siehe SCHWARZ, Privy Council (wie Anm. 15).

56 Reichshofratsordnung von 1654, § 8, ebd., S. 70.

57 Vgl. u.a. das ‚Hofkammerdekret‘ an den Hofkriegsrat, mit dem die Kammer versuchte, den direkten Kontakt zwischen Hofkriegsrat und Niederösterreichischer Kammer zu unterbinden, NÖ-HA-H83a/2, fol. 605, 22. Dez. 1558. Eine ausführlichere Untersuchung des Hofkriegsrats ist ein Desiderat der Forschung. Einen knappen monographischen Überblick bietet Oskar REGELE, Der Österreichische Hofkriegsrat 1556-1848, Wien 1949, einen neuen Überblick über Quellen und Literatur bieten Michael HOCHEDLINGER, Quellen zum kaiserlichen bzw. k.k. Kriegswesen, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 19), S. 162-181, und Géza PÁLFFY, Die Akten und Protokolle des Wiener Hofkriegsrats im 16. und 17. Jahrhundert, in: ebd., S. 182-195. Zur Hofkammer im 16. Jahrhundert zuletzt Peter RAUSCHER, Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556-1576) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 41), Wien u.a. 2004.

58 Vgl. etwa Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. von 1550/1551, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 168.

59 Die Obergrenze für Hofbesoldungen im 16. und 17. Jahrhundert reflektierte einen der ersten Sätze der grundlegenden Hofordnung Ferdinands I. von 1527, wonach der Obersthofmeister als *„die erst person bei kgl. M. geacht werden“* sollte, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 101). Nicht stets, aber meist, bezogen die Obersthofmeister, auch aufgrund der Bezüge für den Posten als Geheimerat und der Beträge für die Kosten der von ihnen zu haltenden Freitafel, die höchsten Besoldungen im Hofstaat. Schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lag diese erheblich über 2000 fl. und erreichte unter Ferdinand III. 6200 fl. Im zwischen 1528 und 1536 entstandenen Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. wurde der Obersthofmeister zwar, weil der zuvor genannte Kardinal als solcher Vorrang hatte, als zweite Person aufgeführt, bezog aber mit einer Besoldung auf 10 Pferde (1000 fl.) ebensoviel wie der Kardinal und im Vergleich zu den anderen Höflingen die höchsten Bezüge, ed. ebd., S. 154. Nach den Hofstaatsverzeichnissen Ferdinands I. von 1539 bzw. 1541 sowie von 1544 und 1545 bezog der Obersthofmeister jährlich 2500 fl., ed. ebd., S. 156, 161. Der Geheimerat und Obersthofmeister Hans Trautson bezog unter

Die Hofkammer- und Reichshofratsbesoldung von 1300 fl. dürfte aus weiteren Gründen eine beträchtliche Schwelle gebildet haben. Der Präsident des Hofkriegsrats bezog unter Ferdinand III. 1300 fl. Daß der Hofkriegsratspräsident als solcher weniger verdiente als ein Reichshofrat oder ein Hofkammerrat, sollte vermutlich vermieden werden. Zerlegte man zudem die 1300 fl. in ihre Bestandteile von Besoldung und Zulage (*zuepueess*), also in 1000 fl. und 300 fl., wurde offenkundig, daß die Besoldung der Räte genau die Hälfte derjenigen der Geheimen Räte ausmachte. Die Operation der Verdopplung/Halbierung wirkte sich noch mehrfach auf die Stabilisierung der Jahresbesoldung von 1300 fl. aus. Die Präsidenten von Reichshofrat und Hofkammer bezogen unter Ferdinand III. als solche jeweils 2600 fl. Damit war selbst zu dem Zeitpunkt, als die Besoldung wenigstens eines Hofkriegsrats unter Leopold I. 1200 fl. erreichte,<sup>60</sup> die des Hofkriegsratspräsidenten aber bei 1300 fl. stagnierte, der Vorrang der Hofkammer vor dem Hofkriegsrat klargestellt. Der Vorrang des Reichshofrats vor der Hofkammer schlug sich ebenfalls bei den Besoldungen nieder. Zwar bezogen beide Präsidenten 2600 fl. und beide Räte je 1300 fl.; der Reichshofratsvizepräsident bezog unter Ferdinand III. hingegen mit 2000 fl. Grundbesoldung genauso viel wie ein Geheimrat und doppelt soviel wie das Grundgehalt eines Hofkammerrates, der Hofkammervizepräsident mit 1800 fl. hingegen 200 fl. weniger.<sup>61</sup>

Maximilian II. ebenfalls 2500 fl. jährlich, mußte dafür aber eine Freitafel halten, Hofstaatsverzeichnis Maximilians II. von 1567, ed. ebd., S. 188. Ebensoviel bezog der Obersthofmeister Rudolfs II. Adam von Dietrichstein, Hofstaatsverzeichnis Rudolfs II. von 1576, ed. ebd., S. 191, während die Stelle nach dem Hofstaatsverzeichnisauszug von 1588 mit monatlich 333 fl. und 20 Kreuzern (4000 fl. jährlich) veranschlagt wurde, ed. ebd., S. 199. Unter Ferdinand III. erhielt der Obersthofmeister und Geheimrat Trautmansdorff jährlich als Obersthofmeisterbesoldung 2000 fl., für die Freitafel 1200 fl., als Geheimratsbesoldung 2000 fl. und als Zulage 1000 fl., zusammen 6200 fl., HHStA, OMeA SR 187, fol. 1. Eine sehr hohe Besoldung erhielten (schon früh) die Reichshofratspräsidenten, auch die Hofkammerpräsidenten. Unter Ferdinand III. bezogen beide jährlich als solche 2600 fl., HHStA, OMeA SR 186, fol. 202 (Reichshofratspräsidenten: 2000 als Besoldung, 600 als Zulage), fol. 224 (Hofkammerpräsidenten). Vgl. zu den Obersten Hofämtern bereits älter, doch weiterhin bedeutsam: Ferdinand MENČÍK, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, in: Archiv für österreichische Geschichte 87 (1899), S. 449-482.

<sup>60</sup> Der Hofstaatsextrakt Leopolds I. von 1659, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 236, nennt 1200 fl. Nach HZAB 105 (1. Jan. 1659-30. Juni 1660), fol. 224, verhält es sich etwas anders. Danach bezog zwar der Hofkriegsrat Johann Georg Pucher 1200 fl. jährlich, der Hofkriegsrat Schmidt hingegen jährlich 800 fl., was in diesem für anderthalb Jahre erstellten Buch indes 1200 fl. ausmachte. Unter Ferdinand III. bezogen die Hofkriegsräte jährlich 800 fl. mit der Ausnahme von Vinzenz Ernst Ottmann (Hofkriegsrat seit 1. Dez. 1644) der noch eine Zulage (*zuepueess*) von ungewöhnlichen 400 fl. jährlich bezog und so ebenfalls auf 1200 fl. jährlich kam, HHStA, OMeA SR 186, fol. 211v.

<sup>61</sup> Hofstaatsbuch Ferdinands III. und Hofstaatsextrakt Leopolds I. von 1659, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 233, 236. Unter Leopold, ebd., S. 234, erhielt der Hofkammervizepräsident Jörgler nur mehr 1500 fl. jährlich. Der Hofkammerdirektor Radolt hingegen bezog jährlich 1800 fl., HZAB 105 (1. Jan. 1659-30. Juni 1660), fol. 207f.

Der Hofkriegsratsvizepräsident wiederum erhielt 1659 mit 1200 fl. (angeblich) nur soviel wie ein Hofkriegsrat.<sup>62</sup> Den Rang des Hofkriegsrats insgesamt dürfte auch gemindert haben, daß der Präsident weniger als das Doppelte der Hofkriegsräte verdiente. Die Verdopplung als Bemessungsgrundsatz für andere Präsidentenbesoldungen aber ist als solche in den Quellen mehrfach faßbar. In den Hofzahlamtsbüchern heißt es beispielsweise für die Hofkammerpräsidenten Breuner und Wolfradt ausdrücklich, ihre Besoldung solle in allen Elementen (reguläre Bezüge und *zuepueß*) doppelt so hoch sein wie bei den anderen *wirklichen* Hofkammerräten.<sup>63</sup> Unter Kaiser Matthias, um ein anderes Beispiel zu geben, diente ein Kämmerer, so wurde im Hofstaatsverzeichnis nachträglich ausdrücklich notiert, mit doppelter Besoldung.<sup>64</sup>

Daß die Hofkammerpräsidenten doppelt so viel Gehalt bezogen wie ihre Räte, war nicht immer so gewesen. Unter Rudolf II. bezog der Hofkammerratspräsident 1576 monatlich 100 fl., jährlich also 1200 fl., wozu eine Zulage von 200 fl. jährlich kam. Die Hofkammerräte bezogen zur gleichen Zeit jährlich 800 fl. sowie eine jährliche Zulage von 200 fl.<sup>65</sup> Die Herausbildung des eminenten Abstands könnte darauf zurückzuführen sein, daß innerhalb der Ratsgremien trotz des insgesamt gesehen überproportionalen Anstiegs der Bezüge der mittleren Führungsebene der Räte die Hierarchiestufen weiterhin monetär abgebildet wurden. Erinnern wir uns hier daran, daß die Vorzimmerordnung die Präsidenten (meist zugleich Geheimräte), Räte und Sekretäre auf verschiedene Räume verteilte und daß sich diese Differenzierung auch in anderen für das Ansehen der Person wichtigen Zahlen niederschlug, etwa der Anzahl von Dienern oder Pferden, die man in die Hofburg mitbringen durfte.

Bei näherem Hinsehen stellt man nun fest, daß die Hierarchiestufen von Präsident, Rat und Sekretär trotz des Prozesses der Steigerung und Angleichung der Ratsgehälter untereinander monetär häufig nach der Art exponentieller Steigerung abgebildet wurden.<sup>66</sup> Die Erhaltung dieses Verhältnisses ist bei Steigerungen des mittleren Wertes (Räte) dann möglich, wenn der obere Wert (Präsidenten) stark erhöht wird (was nicht teuer ist, da es mit dem Präsidenten nur einen Posten betrifft) und der untere Wert (Sekretäre) nur sehr moderat gesteigert wird (was schon deshalb sinnvoll ist, weil die Steigerung sich auf mehrere Sekretäre und zahlreiche Räte auswirkt). Im Grundsatz verlief die Entwicklung so: vielleicht intuitiv, doch von den mathematischen Relationen her überraschend klar. 1576 bezogen Sekretä-

62 Hofstaatsextrakt Leopolds I. von 1659, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 236.

63 HZAB 76 (1625-1629), fol. 966\*f. (Anton Wolfradt, Abt von Kremsmünster); HZAB 79 (1632), fol. 291\* (Breuner).

64 HHSStA, OMeA SR K. 184, Konv. 77, Hofstaat Matthias' vom 29. März 1615 (Teiledition bei FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke [wie Anm. 12], S. 202-206), fol. 26.

65 Hofstaatsverzeichnis Rudolfs II., ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 193.

66 Wir betrachten hier lediglich die Bezüge unter Rudolf II. von 1576 und die unter Ferdinand III., ed. ebd., S. 191-198, 233-235; HHSStA, OMeA SR 186 und 187.

re, mehrere Räte und der Präsident des Hofrats etwa 660, 800 und 2000 fl. Beim Hofkriegsrat bezogen Sekretäre, Räte und ein *Gebaimer hofkriegsrath* 360, 600 und 1500 fl. Bei der Hofkammer waren schon 1576 die Räte im Gesamtgefüge der Hierarchie besser bezahlt, so daß hier keine exponentielle Abstufung gegeben war. Sekretäre, Räte und Präsident bezogen 360, 800 und 1200 fl. (inkl. *zuepness*: 360, 1000 und 1400 fl.).<sup>67</sup> In der Mitte des 17. Jahrhunderts jedoch waren die Verhältnisse wieder stärker in Richtung Exponentialität verschoben: beim Hofkriegsrat bezogen Sekretäre, Räte und Präsident 560, 800 und 1300 fl. (inkl. *zuepness*), bei der Hofkammer 800, 1300 und 2600 fl. (inkl. *zuepness*). Die Angleichung der Ratsgehälter untereinander ging also einher mit der monetären Betonung der Hierarchiestufen.

### Verschleierungen

Diese Form der monetären Abbildung von Hierarchiestufen vertrug sich, wie wir gesehen haben, äußerst schlecht mit Besoldungserhöhungen, denn selbst kleine Erhöhungen in unteren Hierarchiestufen wurden, sollten die Relationen zwischen den Hierarchiestufen stabil gehalten werden, sehr teuer.

Geben wir als Beispiel eine Modellrechnung: Hätte Ferdinand III. das Jahresgehalt von zwei Hofkriegsratssekretären von 560 auf 600 fl. erhöhen und dabei die Relationen zwischen den Hierarchieebenen Sekretär, Rat und Präsident (560, 800, 1300 fl.) wahren wollen, hätte er das Gehalt der Hofkriegsräte von 800 auf 900 und das des Präsidenten auf 1440 fl. erhöhen müssen; nimmt man als tatsächliche Nutznießer nur zwei Sekretäre, acht Hofkriegsräte sowie den Präsidenten an (läßt die übrigen Bediensteten des Hofkriegsrats also außer Betracht), würde diese Erhöhung 1820 fl. jährlich gekostet haben – das ist viel, wenn man eigentlich nur 80 fl. jährlich mehr ausgeben will. Es ist verständlich, daß man hier andere Wege ging. Ein Weg dürfte nicht einmal in Betracht gekommen sein: die prozentual gleiche Erhöhung aller Gehälter. Daß man schon mit Rücksicht auf die zahlensymbolisch zu achtende Würde der Ämter Besoldungen nicht einfach allgemein prozentual erhöhen konnte, läßt sich ebenfalls mit einer Modellrechnung zeigen. Eine Erhöhung von 560 auf 600 fl. entspräche ca. 7 Prozent, was zu einem Hofkriegsratsgehalt von ca. 857 fl. und zu einem Präsidentengehalt von ca. 1392 fl. jährlich führen würde und, selbst wenn man nicht auf 860 oder 1400 fl. aufrunden würde, für zwei Sekretäre, acht Räte und einen Präsidenten Mehrkosten von ca. 1430 fl. jährlich verursacht hätte. Zudem hätte ein Hofkriegsratspräsidentengehalt von

<sup>67</sup> Daß die Hofkammerräte überproportional von Gehaltssteigerungen profitierten, korrelierte mit dem Umstand, daß sie in Notzeiten entsprechend herangezogen wurden. Vgl. den Bericht über die Geldforderungen Kaiser Ferdinands II. an seine Höflinge: Die meisten Geheimen Räte sollten wie der Hofkammerpräsident (und der Hofkammerdirektor Berchthold), 3000 fl. zahlen, die Hofkammerräte 800 fl., die Hofkammersekretäre und die Reichshofräte hingegen nur 200, siehe: Stücklin an Kurfürst Maximilian I. von Bayern, Wien, 15. März 1634, siehe Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618-1651. 2. Teil, Bd. 8: Januar 1633-Mai 1634, bearb. von Kathrin BIERTHER (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, NF), München u.a. 1982, Nr. 342, S. 653.

1400 fl. den Abschied von der sehr stabilen und wichtigen Relation der 1300-2000 fl. erfordert und Besoldungserhöhungen beim Reichshofrat und bei der Hofkammer gebracht.

Es war opportun, andere Wege zu gehen, die gewisse Elemente der symbolisch eindrücklichen monetären Abbildung von Hierarchiestufen bewahrten und zugleich eine moderatere Gehaltssteigerungsdynamik ermöglichten. Wesentlich hierfür war bei faktischen Gehaltserhöhungen die Beibehaltung des nominellen Grundgehalts und die Zuteilung einer *zuepness*. Zwar war auch die *zuepness* in ihrer Höhe auf Hierarchieebenen abgestuft, aber sie war es nicht exponentiell. So erhielten viele Räte 200 fl. *zuepness*, der Hofkriegsratspräsident aber nur 300 fl. und nicht etwa 400 fl.

Der starke faktische Anstieg der Besoldungen im Bereich der Räte, das zeigt die Tabelle oben, wurde geradezu in der Regel durch die Zahlung der *zuepness* erreicht – bei Wahrung des Anscheins stärkerer monetärer Hierarchiemarkierung. Daß diese Zulage im 16. Jahrhundert bei Räten in der Regel 200 fl. ausmachte, und zwar sowohl bei Hofkriegs-, Hofkammer- und Hofräten, dürfte die Angleichung der Ratsgehälter erheblich vereinfacht haben.<sup>68</sup> Mit den unterschiedlichen Höhen von 200 fl. für die Hofkriegsräte und 300 fl. für die Hofkammer- und Reichshofräte im 17. Jahrhundert wurde vergleichsweise bescheiden, aber immerhin noch mit einem symbolisch ansprechenden Hunderterschnitt, die hierarchische und monetäre Distanz zwischen den Ratsgremien neu markiert.

Dadurch, daß die *zuepness* die Grundbesoldung nominell nicht modifizierte, war der Bezugsrahmen für numerische Vergleiche von Besoldungen unklar und somit deutungsoffen.<sup>69</sup> Diese Deutungsoffenheit der ‚Besoldung‘ wurde oft noch verstärkt. Die Höhe der *zuepness* war zwar meist für eines oder gar mehrere Hofämter gleich, aber sie konnte bei Inhabern von einfach und mehrfach besetzten Ämtern verändert werden. Die *zuepness* des Hofkammerdirektors Berchthold beispielsweise wurde in den 1620er Jahren erhöht.<sup>70</sup> Die *zuepness* des Hofkriegsratssekretärs Vinzenz Ernst Ottmann (es gab mehrere Hofkriegsratssekretäre) von 200 fl. jährlich wurde 1636 um 40 fl. jährlich erhöht. Da er als Grundbesoldung monatlich 30 fl. bezog, machte die *zuepness* immerhin 40 Prozent der Jahresbezüge von 600 fl. aus.<sup>71</sup> Auch bei der Gruppe der Hofkammersekretäre gab es Empfänger und

68 Die *zuepness* ermöglichte es auch, Angleichungen von Bezügen zu vermeiden. Nach dem Hofstaatsauszug Rudolfs II. von 1588, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 200, erhielten die Hofkriegsratssekretäre und die Hofkriegsräte 600 fl. jährlich, die Räte erhielten zudem 200 fl. *zuepness*. Damit zogen sie mit dem Grundgehalt der Hofkammerräte von 800 fl. gleich. So nimmt es nicht wunder, daß auch bei diesen eine *zuepness* von je 200 fl. verzeichnet wurde.

69 Im Hofstaatsauszug Rudolfs II. von 1588 wurde das *Zuepnessgelt* zudem noch *jährlich* ausgewiesen, die Besoldung hingegen monatlich, ed. ebd., S. 200.

70 HZAB 76 (1625-1629), fol. 967\*f.

71 HZAB 83 (1. Jan. 1636-30. April 1637), fol. 165\*.



Nichtempfänger einer *zuepness*. So erhielt beispielsweise der Hofkammersekretär Leopold Eissen 1637 eine *zuepness* von 200 fl., seine Kollegen nicht.<sup>72</sup>

Die Hofzahlmeister machten sich daher nicht ohne Grund jahrzehntlang die Mühe, Grundgehalt und *zuepness* gesondert abzurechnen und in den Hofzahlamtsbüchern in getrennten Rubriken auszuweisen, bevor irgendwann dann die Zusammenziehung der Posten zu einer neuen, als reguläre Besoldung angesehenen, Summe geschah. Solche Additionen waren indes nicht stets gleichbedeutend mit einem neuen höheren Grundgehalt. So wiesen selbst etwa gleichzeitig entstandene Hofstaatsverzeichnisse und Hofzahlamtsbücher mitunter, wie die Tabelle oben am Beispiel von Kaiser Matthias zeigt, Bezüge unterschiedlich aus, als Gesamtsumme bzw. als Besoldung und als *zuepness*.

Ähnlich wie die *zuepness* funktionierte das 1681 eingeführte System der Reisekostenpauschalen. Es operierte ebenfalls mit gestuften Zuschlägen und flachte das bei Hof scheinbar dominierende Konstruktionsprinzip starker (teils gar exponentieller) Markierung hierarchischer Stufen nicht nur ab – es ergänzte, gegenläufig hierzu, gleichsam eine ‚hierarchische Degression‘. Nachdem Reisekostenabrechnungen immer wieder Anlaß für erheblichen Ärger gegeben hatten (wer sie gründlich prüfte, geriet, wie der Hofbuchhaltereidirektor 1612 schrieb, in *grosse verhasung*<sup>73</sup>), wurden im Rahmen der neuen Hofkammerordnung neue Regeln für ihre Abrechnung erlassen.

Betrachtet man die oberen vier Kategorien und bildet man den Quotienten aus der Pauschale für die Erbländer im Verhältnis zum Jahresgehalt eines Hofkammersekretärs, eines Hofkammerrates und eines Geheimrates (bei deren Besoldung der Stand keinen Unterschied machte), stellt man fest, daß die Quotienten zwischen Pauschalen (300, 400 und 500 fl.) und Gehalt (800, 1300 und 2000 fl.) eine Degression ergeben: 0,38 - 0,31 - 0,25, eine Degression, die übrigens fast linear ist. Machten die Reisenden schlechtes Wetter geltend und erhielten den Zuschlag von 100 fl. monatlich, entwickelte sich das Verhältnis noch stärker degressiv: 0,50 - 0,46 - 0,35.

Bei der Zuteilung von Reisekostenpauschalen waren die Sekretäre gewissermaßen die relativen Gewinner. Der höhere Rang des Hofamtes und die höhere Klasse im System der Reisekostenpauschalen zogen bei den Summen keinen linearen oder gar exponentiellen Zuwachs bei den Sonderbezügen nach sich. Bemerkenswert ist zudem, daß der Adelsstand über die Reisekostenhöhe bei den Räten entschied, obschon diese gleiche Bezüge hatten und obschon sie nach der Vorzimmerord-

72 HHStA, OMeA SR 187, fol. 56. Eissen bezog so insgesamt 1000 fl., die anderen 800 fl. jährlich. Daß die 800 fl. einst aus einer Besoldung von 600 fl. und einer Zulage von 200 fl. jährlich hervorgegangen waren, wurde hier nicht mehr sichtbar. Die Liste der Varianten bzw. Ausnahmen ließe sich erheblich verlängern.

73 Bericht des Hofbuchhaltereidirektors über Mißstände in der Hofbuchhaltung vom 30. Okt. 1612 (HKA, Instruktionen, Nr. 391, Konvolut „Instruktion für den Hofbuchhalter“, fol. 19v). Vgl. Mark HENGERER, *Herz der Hofkammer – haubt buech über das universonum*. Die kaiserliche Hofbuchhaltung zwischen Transaktionsdokumentation und Staatsgestaltung (16. bis 18. Jahrhundert), in: Hofwirtschaft (wie Anm. 30), S. 191-240, hier S. 206.

nung Leopolds I. von 1666<sup>74</sup> Zutritt zum gleichen Raum hatten; die Kämmerer, die Zutrittsrechte genossen wie Personen, die bei den Reisekosten zur Gruppe 1 gehörten, fanden sich bei den Pauschalen gar in Klasse 2 wieder.

		in Erbländern	außerhalb
1.	Wirklicher Geheimer Rat	500	600
2.	Reichshofrat, Hofkriegsrat, Hofkammerrat, Kämmerer, Generäle (Herrenstand)	400	500
3.	Reichshofrat, Hofkammerrat, Hofkriegsrat (Ritter- und Gelehrtenstand), Sekretäre dieser Kanzleien, die wirkliche Räte sind, Obriste	300	400
<i>ist aber an diesen oder jenen orten theuer zu zöbren, das wötter und die weg bös, so würdet bei diesen vorbesagten unseren rätben und andern bedienten monatlich ausser lands 100 fl. beizurücken sein</i>			
4.	Sekretäre, die nicht wirkliche Räte sind, Buchhalter, Zahlmeister u.a., Kammerdiener	300	
5.	Obristproviant- und Schiffamtleutnant, Hofbuchhalteriraiträge u.a.	<i>lifergeld 120 und für uncosten 60 zusammen 180</i>	
6.	Registatoren, Expeditoren, Konzipisten, Hofkammerdiener, Hofzahl- und Hofkriegszahlmeisteramtskontralor, Musikanten u.a.	120	

Tab. 4: Reisekostenpauschalen in fl. 1681<sup>75</sup>

Besoldungshöhen als symbolische Fassade eines Systems komplexerer höfischer Ökonomie?

Die Schwierigkeiten der monetären Abbildung höfischer Hierarchien und die – wegen der systemimmanenten mannigfaltigen Interdependenzen der Beträge – hohen Kosten selbst kleiner Besoldungserhöhungen dürften dazu beigetragen haben, daß neben der *zuepueß* und den Reisekostenpauschalen noch andere Instrumente sicherstellen mußten, daß mit den finanziellen Zuwendungen an die Höflinge einer der vermeintlichen Hauptzwecke der Besoldung erreicht werden konnte, ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Nähern wir uns dieser Frage nach der Bedeutung der Besoldung für die Ökonomie der Höflinge ein wenig an und betrachten ein, da es sich nicht um ein mehr-

<sup>74</sup> PANGERL, Öffentlichkeit (wie Anm. 6), S. 261f.

<sup>75</sup> Hofkammerinstruktion Leopold I. von 1681, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 660-662; hier stark vereinfachte Auszüge aus den insgesamt acht Gruppen.

fach besetztes Amt geht, zwar nicht repräsentatives, aber doch instruktives Beispiel: die Bezüge des Tanzmeisters des Grazer Hofes.

<i>Tanzmeister Ambrosio Bontempo</i>	240 fl
<i>Cosstgelt</i>	100 fl
<i>Zuepueß</i>	60 fl
<i>Klaidergelt</i>	50 fl
<i>Neue Jahr gelt</i>	30 fl
<i>Item wegen Lebrung des Erzherzogs Johann Carls absonnderlichen</i>	100 fl
<i>Mer wegen des Adenlichen frauen zimbers</i>	150 fl
<i>Also auch wegen der Edlkebnaben</i>	150 fl

Tab. 5: Bezüge des Tanzmeisters Bontempo<sup>76</sup>

Ausweislich der Grazer Hofstaatsverzeichnisse von 1596 und 1619 blieben Bontempos Einkommen, Kostgeld und Zulage (*Zuepueß*) zwar gleich. Das Kleidergeld aber wurde verdoppelt und es kamen mehrere Zulagen hinzu. Überdies wurde er im Hofstaatsverzeichnis von 1619 nicht dort, wo er institutionell angesiedelt war, in der Stallpartei, sondern nach dem Hofmaler angeführt, was, wie Gudrun Rottensteiner überzeugend ausführt, „zusammen mit dem hohen Salär, das er zu diesem Zeitpunkt erhalten hat, zweifellos auf eine gehobene Stellung bei Hof hinweist. [...] Die stetig steigenden finanziellen Zuwendungen sind ein signifikantes Zeichen der persönlichen Wertschätzung seitens der Erzherzogs und seiner Mutter.“<sup>77</sup>

Wichtig ist weiter, daß über die Hälfte der jährlichen Bezüge Bontempos regelmäßig zu zahlende Aufschläge auf die Grundbesoldung waren. Dies zeigt nicht allein die Wertschätzung durch die Habsburger, sondern auch, daß der Ausdruck dieser Wertschätzung das komplexe Gerüst der Hofbesoldungen achtete und es doch es zugleich umging und damit zu einem eher symbolisch eindrücklichen Zahlenwerk machte.

Nicht ganz unähnlich verhielt es sich, um ein anderes Beispiel zu geben, beim Oberstkämmerer Ferdinands III. Seine Besoldung wurde in den 1630er Jahren in zwei Schritten von jeweils 20 fl. monatlich auf das Doppelte der Kämmererbesoldung erhöht. Mit den sich daraus ergebenden 960 fl. jährlich hatte der Oberstkämmerer aber weniger als ein Hofkammer- oder Reichshofrat und so verwundert die jährliche *zuepueß* von 440 fl. nicht, mit der er 100 fl. mehr erhielt, insgesamt 1400 fl. Dazu, und dieses Detail ist sehr wichtig, kam noch eine Beihilfe für die Unterhaltung einer Wohnung von 350 fl. jährlich.<sup>78</sup> Hier machte die Grundbesoldung also nur ca. 55 Prozent der regelmäßigen Bezüge aus.

76 Gudrun ROTTENSTEINER, Ambrosio Bontempo, Tanzmeister am innerösterreichischen Hof, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für die Steiermark 97 (2006), S. 147-170, hier S. 159.

77 Ebd., S. 158f., Zitat S. 159. Auch die Einordnung im Hofstaatsverzeichnis markiert einen Rang – selbst wenn die Bücher kaum zugänglich waren.

78 HHStA, OMeA SR 187, fol. 189.

Die Türhüter am Kaiserhof, von denen es sehr viele gab, u.a. Kammertürhüter und Saaltürhüter,<sup>79</sup> erreichten diese Summen zwar nicht, aber auch hier gab es verschiedene Zusatzleistungen, die für die Ökonomie der Höflinge wesentlich war. Der Geheimratstürhüter bezog beispielsweise im Jahr 1618 ein Neujahrgeld von 10 fl.<sup>80</sup> 1621 kam der Türhüter in den Genuß einer Gnadengabe.<sup>81</sup> Um 1630 zahlte der Hof den Kammertürhütern Pelzgeld und dem Geheimratstürhüter ein Kleid für immerhin etwa 60 bis 70 fl.,<sup>82</sup> was von einem Monatsgehalt von 15 fl. kaum zu finanzieren gewesen wäre. Von einer Gnadengabe von immerhin 300 fl. profitierte 1651 die Witwe eines Antecamera-Türhüters.<sup>83</sup> Dem Geheimratstürhüter Perin wurde 1656 zur Hochzeit ein goldener Becher geschenkt wurde, für den etwas mehr als 51 fl. verrechnet wurden.<sup>84</sup>

Viele andere Höflinge erhielten ebenfalls weitere Gelder oder Werte. Den finanziell nicht sehr schlecht gestellten Reichshofräten etwa wurden in den 1630er Jahren Sporteln für abgeschlossene Angelegenheiten zugestanden.<sup>85</sup> Das Holzgeld, das manche Höflinge bezogen, war auch nicht zu verachten. Die kaiserlichen Hofbibliothekare etwa erhielten seit Blotius 20 fl. Holzgeld jährlich bei einer Grundbesoldung von 200 fl.<sup>86</sup>

79 Vgl. u.a. HZAB 70 (1621), fol. 109\*-113\* (Neujahrgelder für niederrangiges Hofpersonal, u.a. für Saal- und Kammertürhüter). Mit dem Saal könnte die Ritterstube gemeint sein.

80 HZAB 67 (1618), fol. 228. Ein anderes Beispiel aus HZAB 92 (1646), fol. 215f. (Neujahrgeld für Höflinge des Erzherzogs und späteren Königs Ferdinand IV. während seines Aufenthalts in Graz, u.a. für den Türhüter und den Saaltürhüter sowie einen Kammer- und noch einen Saaltürhüter (von dessen Hofrat).

81 HZAB 70 (1621), fol. 100\*.

82 HZAB 77/1 (23. Okt. 1629-31. Dez. 1630), fol. 595\*f. (Pelzgeld und Kleid).

83 HZAB 97 (1651), fol. 543.

84 HZAB 102 (1656), fol. 279. Nach der Zuteilung der Krönungsmünzen Leopolds I. von 1656 sollten die beiden Antecamera-Türhüter jeder eine große goldene, eine mittlere goldene, eine kleine goldene sowie jeweils drei große, mittlere und kleine Silbermünzen erhalten. Der Geheimratstürstehler hingegen erhielt etwas anderes: je eine große, mittlere und kleine Goldmünze, nur zwei große Silbermünzen, dafür aber jeweils vier mittlere und kleine Silbermünzen (vgl. oben Anm. 43). Vgl. auch die Gnadengabe für die Witwe des ehemaligen kaiserlichen Antecamera-türhüters Johann Martin, HZAB 110 (1665-1666), fol. 587. Zur Relation von Hofrang und symbolischem/materiellen Wert der Hochzeitsgeschenke für Höflinge im mittleren 17. Jahrhundert HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 577-581.

85 Zu den Sporteln für die Reichshofräte vgl. Oswald GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, S. 239: „Den ablehnenden Standpunkt bezüglich der Sporteln konnte der Kaiser angesichts der gänzlichen Erschöpfung der Hofkammer nicht aufrechterhalten; bereits in der ‚vernewerten Reichshofraths-Ordnung‘ vom 28. Mai 1638 [...], wurde die Einhebung von Sporteln für abgeschlossene Sachen gestattet, da die finanziellen Mittel nicht zur Auszahlung der rückständigen Besoldung oder deren Erhöhung ausreichen würden.“

86 Franz UNTERKIRCHER, Hugo Blotius und seine ersten Nachfolger (1575-1663), in: Geschichte der österreichischen Nationalbibliothek. Erster Teil. Die Hofbibliothek (1368-1922), hg. von Josef STUMMVOLL, Wien 1968, S. 79-162, hier S. 153. Vgl. HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch der Niederösterreichischen Kammer), fol. 203v-204v. Das Personal der niederösterreichischen Regierung und Kammer bezog Brennholz aus dem Wienerwald, worum in der Mitte des 16. Jahrhunderts

Das Verhältnis von Besoldungshöhe, Lebensunterhalt und Repräsentationskosten gestaltete sich in den verschiedenen Bereichen des Hofstaats, das zeigen diese wenigen Beispiele, sehr unterschiedlich. Für den gesamten Hofstaat aber trifft wohl zu, daß neben den Besoldungen das weite Feld von Zulagen, Akzidentien, Regalien, Reisekostenerstattungen, Aufwundersersatz, Hochzeitsgeschenken, Beihilfen, Abfertigungszahlungen und nicht zuletzt den teilweise immensen Gnadengeldern und den oft geldwerten Verleihungen von Gnaden und Rechten<sup>87</sup> zur Ökonomie der Höflinge in beträchtlicher Weise beitrug. Aus dieser Perspektive konnte das Zahlenwerk der Hofbesoldungen faktisch als eine Fassade erscheinen, eine Fassade freilich mit trefflich gestalteten Proportionen.

### Destruktive Effekte monetärer Ordnung?

Weil hinter (und auch ganz offenkundig vor) der Fassade eines durch formale Entscheidungen (kaiserliche Resolutionen über die Anstellung und Ordinanzen über die Bezüge) geregelten und elaborierten Besoldungswesens nicht nur vielfältige rechtmäßige, sondern mannigfaltige zweifelhafte und illegitime Finanztransaktionen Einfluß auf die tatsächlichen Einkünfte der Höflinge hatten, wurden häufig Beschwerden über die kaiserliche Finanzverwaltung laut. Nicht selten erklang der Ruf nach Reformen.

Viele aus dem Personal der Finanzverwaltung verlangten von kaiserlichen Gläubigern, Höflingen wie Dritten, ‚Geschenke‘ und preßten verbotenerweise und doch nicht unüblicherweise Gläubigern teils ganz erhebliche und in privaten Kassen landende Nachlässe ab. Korruption und Vermögensdelikte zu Lasten der kaiserlichen Kasse waren weit verbreitet.<sup>88</sup> Ein Beispiel: Weil und als die Hofkammer davon ausging, daß es ohnehin herauskommen würde, legte sie 1672 *in antecessum* dar, daß sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts viele Höflinge keine Ordinanzen mehr erstellen ließen und es bei der kaiserlichen Entscheidung für die Stellenzuteilung beließen. Die Ordinanzen wurden zwar als Berechnungsgrundlage für die Hofbesoldung grundsätzlich gebraucht, aber viele Hofbesoldungen wurden vor allem in der Mitte des 17. ohnehin nicht, nicht in voller Höhe oder nicht pünktlich gezahlt.<sup>89</sup> Zudem ließ sich der Hofcontralor die Erteilung dieses Scheines wohl

auch Personen aus dem *Hofgesindt* baten; den kostenlosen Holzbezug für Höflinge lehnte die Hofkammer aber ab, siehe Mark HENGERER, Wer regiert im Finanzstaat? Zur Entstehung landesfürstlicher Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer im 16. Jahrhundert, in: Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, hg. von Reinhardt BUTZ und Jan HIRSCHBIEGEL (*Vita Curialis*, 1), Münster u.a., S. 87-140, hier S. 121f.

<sup>87</sup> Vgl. für den Hof des steirischen Erzherzogs Ferdinand exemplarisch zu den Gnadengaben am Kaiserhof Reiner PUSCHNIG, Gnaden und Rechte. Das steirische Siegelbuch. Ein Privilegienprotokoll der innerösterreichischen Regierung 1592-1619 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives, 14) Graz 1984. Zu den Gnadengaben am Kaiserhof HENGERER, Kaiserhof (wie Anm. 1), S. 612-616.

<sup>88</sup> Vgl. oben Anm. 30.

<sup>89</sup> Vgl. Thomas WINKELBAUER, Finanznot und Friedenssehnsucht. Der Kaiserhof im Jahre 1645, in: Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahr-

nicht nur ausnahmsweise teuer bezahlen (wenn man ihn nicht als *gueten freund* hatte): *von manchen ein monat oder gar ein quartal seiner angehenden besoldung erbresst worden und zwar mit solchem rigor, dass diejenige, so es nit gleich gehabt und denen gleichsamb ein favor geschehen, einen schein und obligation derentwegen geben müessen.*<sup>90</sup>

In zeitgenössischen Texten über die habsburgische Verwaltung tauchte nun mehrfach der Gedanke auf, daß Korruption durch regelmäßige und angemessene Besoldung unterbunden werden könne. In einem Bericht über die Lage in Böhmen vom Anfang der 1630er Jahre heißt es, anders als die königlich-böhmischen Beamten hätten diejenigen Wallensteins *respektive ihrer Dienste große und gewisse Besoldungen, dadurch die Corruptelen ganz unterbleiben und bei solcher guter Administration ein unsägliches Geld stündlich einkommen tuet.*<sup>91</sup> Ein ausführliches Reformgutachten aus der Zeit um 1611 führte aus, daß ein Geheimrat ebenso wie ein Reichshofrat mit den Besoldungen *nit hausen oder auskommen kann* und daß *Weil man aber den rätthen bisher die nothwendige unterhaltung nit bewilliget oder gereicht, so ist den muneribus und corruptionibus die thür also eröffnet worden.*<sup>92</sup>

Obschon der Anlaß für den Neuerlaß der Hofkammerinstruktion von 1681 gewesen war, daß der Hofkammerpräsident Starhemberg das geduldete Maß eigener Bereicherung weit überzogen hatte und obwohl sich bei den Beschwerden, Untersuchungen und bei der Reformdebatte tiefe Abgründe auftraten, nahm Leopold I. davon Abstand, die Gehälter nennenswert anzuheben und erließ vielmehr folgenden Passus: *Nachdeme in der von kaisern Maximiliano II<sup>o</sup> ausgegangenen hofcamerinstruction sehr nützlich vorgesehen, die besoldungen der beambten und diener nit zu erhöchern, als hat es darbei sein bewenden.* Der Kaiser ließ dem Finanzverwaltungspersonal vielmehr Zusatzeinkünfte aus den Hofkammertaxen zukommen.<sup>93</sup>

So darf vermutet werden, daß man bei Hof wenig Neigung verspürte, das Experiment der Neustrukturierung der Besoldungsordnung zu wagen – zumal man nicht wußte, ob und ab welchen Besoldungshöhen die unmäßigen Begehrlichkeiten die zweifelhaften Besoldungsaufbesserungspraxeis beenden mochten. Die hierarchische Ordnung in ihren komplexen Zahlenrelationen der Gehälter (mit bzw. ohne *zuepuesis*) zum Ausdruck zu bringen, war schon schwierig genug. Darüber

hundert, hg. von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Sonderband 3), Wien 1997, S. 1-15.

90 Hofkammer an Kaiser Leopold I. (mit dessen Entschliebung vom 20. Nov. 1672), ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 653-655, Anm. 1.

91 Relation Wolkensteins von 1633, zitiert nach Golo MANN, Wallenstein, Frankfurt am Main 1971, S. 255.

92 Anonymes Gutachten über eine Reformation der kaiserlichen Hofbehörden, um 1610/1611, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 373. Es lohnt sich, die ebd. nicht edierten Teile zu lesen: Geheimes Staatsarchiv München, Abt. I, Kasten schwarz 4329 (alte Signatur: 165/17) „Reformirung der kaiserlichen Hofexpeditiones“.

93 Hofkammerinstruktion Leopolds I. von 1681, ed. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 12), S. 653f. Zum Hofkammerpräsidenten Sinzendorf und seinem Sturz mit weiteren Nachweisen zuletzt Stefan SIENELL, Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof (Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs, 17), Frankfurt am Main u.a. 2001, S. 172.

hinaus hätte man ermitteln, taxieren und neu systematisieren müssen, was es sonst an geldwerten Bezügen und finanziellen Transaktionen alles gab. Vor allem bei der Prüfung der Bedingungen der Realisierung von Ansprüchen gegen die kaiserlichen Kassen wäre man sehr bald auf die vielen feinen und groben geldwerten Unterschiede gestoßen, die das Einfluß- und Machtgefüge von Hof und Adel produzierte. Nimmt es wunder, daß es beim Fassadenputz blieb?

### Zusammenfassung und Ausblick

Der Umstand, daß Arbeiten über ‚den‘ Hof vielfach bestrebt sind, den kategorial verschiedenen Selbstbeschreibungselementen bzw. Ansätzen gerecht zu werden – also den Hof als räumliches, normatives, personales und soziales Phänomen zu erfassen –, scheint bei der Aggregation von Beobachtungen den Blick auf Ordnungsphänomene gegenüber Unordnungsphänomenen zu begünstigen. Eine Analyse des Hofes kann vor diesem Hintergrund vom Versuch profitieren, die Medien der Selbstordnung und Selbstbeschreibung des Hofes auf ihre grundlegenden Unterscheidungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Eine Formalisierung für die Analyse solcher Unterscheidungen bietet das Instrument der Skala.

Bedient man sich dieses Instruments, wird sehr deutlich, daß der Hof nicht allein mit verschiedenen Skalentypen operierte (Nominalskala, Ordinalskala, Ratio-skala), sondern daß in verschiedenen formal strukturierten Situationen (z.B. Kondukt, Vorzimmerordnung, Besoldungsordnung) die zwischen den Höflingen gesetzten Unterschiede weder partiell situationsspezifisch, d.h. in bezug auf ‚das‘ Hofzeremoniell nicht völlig konsistent und in bezug auf die Rangordnungssysteme nicht völlig transitiv waren. Konsistenz des Hofzeremoniells und Transitivität der Rangordnung aber erscheinen bei einem hoch aggregierten Begriff von Hofzeremoniell als allgemeine Strukturprinzipien höfischer Ordnung.

Die nominellen Besoldungshöhen des Hofstaats wiederum erweisen sich bei einer solchen Betrachtung als symbolische Form. Die Disposition der Besoldungen war massiven Konsistenzzwängen unterworfen, welche vor allem aus dem Erfordernis der Markierung von Rangunterschieden und der Verknüpfung numerologisch-ästhetischer Aspekte mit der Dignität verschiedener Ränge herrührten. Das bereits als Zahl ansprechende und mit der Hierarchiestufe exponentiell steigende Gehalt war so zwar ein Konstruktionselement. Die Erhöhung von Besoldungen aber verteuerte sich dadurch erheblich und stieß an zahlreiche ästhetische Grenzen. Der Usus, höhere Bezüge durch die Zahlung von Zulagen zu realisieren, erlaubte eine dynamisierte Gehaltsentwicklung und schwächte die Zuwächse höherer Hierarchiestufen proportional ab; diese und andere Formen von Zulagen realisierten teils sogar hierarchisch degressive Zahlungsausancen. Die vielen und sehr verschiedenartigen neben der Besoldung geleisteten Zahlungen bzw. geldwerten Vorteile für Höflinge entkoppelten die Zahlenwelt der Besoldungen von den Bezügen. Wer Bezüge vergleichen wollte und will, muß Entscheidungen treffen, ob, wie und welche Bestandteile er auf welche Zeiteinheiten aggregieren will. Dies schuf symbolische Mehrdeutigkeit und damit Bewegungsfreiheit. Dies konnte soweit gehen, daß die Besoldung weniger als 50 Prozent der regelmäßigen Bezüge eines Höflings

ausmachen – zudem existierte ein weites Feld wirtschaftlich sehr bedeutsamer unregelmäßiger Bezüge (v.a. Gnadengaben).

Eine Neuordnung der Besoldungen, von der manche sich eine Linderung oder gar ein Ende von Korruption und Mißbräuchen erhofften, hätte eine Analyse der wirtschaftlichen Verflechtung von Höflingen und Hofstaat erfordert. Zudem wäre eine sehr erhebliche Modifikation der komplizierten (und womöglich nur aufgrund der Ausklammerung tatsächlicher Bezüge) symbolisch überzeugenden Besoldungsdisposition nötig geworden. Möglicherweise trägt dieser Umstand zur Klärung der Frage bei, warum Kaiser so ungern (nominell) Besoldungen erhöhten.

Die Beispiele von Vorzimmerordnung und Besoldungsdisposition weisen darauf hin, wie sehr höfische Ordnung an verschiedenen Situationen orientiert war und wie selektiv unterschiedliche Aspekte, die bei anderer Blickrichtung als allgemeine Konstruktionsprinzipien erscheinen können, berücksichtigt oder vernachlässigt, sichtbar oder verschleiert, formell oder informell wirksam werden konnten. Dies lenkt die Aufmerksamkeit auf den Begriff der Situation. Er wird sehr häufig verwendet und erinnert – gleichsam als implizite Einschränkung der hoch aggregierten Rekonstruktion von Ordnungszusammenhängen – daran, daß die komplexen Regelwerke für soziale Sinnbildung sich fortlaufend, in mikroskopisch kleinen Abweichungen und in Abhängigkeit von äußerst mannigfaltigen Faktoren verändern.